Die Lehre von den Wechseln.

Ein leichtfaßlicher Rathgeber
bei Vornahme von Wechselgeschäften aller Art
für
Handel- und Gewerbtreibende,
sowie
ein Hilfsmittel beim Unterrichte in Schulen.

Unter steter Hinweisung auf die allgemeine deutsche Wechselordnung
kurz und leichtfaßlich dargestellt
von

F. G. Heinisch,
k. Lehrer der Handelswissenschaften an der k. Gewerb- und Handelsschule zu Bamberg.

(Einzelpreis 32 kr., 10 Sgr. pr. Exempl.; bei Abnahme von 15 Exempl. nur à 27 kr., 8 Sgr.)

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1864.

Vorwort.

Meine größere Schrift: „Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Beifügung der gesetzlichen Abänderungen in den einzelnen Staaten und der Vorschläge der Nürnberger Handels-Conferenz, unter Berücksichtigung vieler Erkenntnisse hoher deutscher Gerichtshöfe ausführlich erläutert und herausgegeben mit einem Anhange, die erschienenen Gesetze über kaufmännische Anweisungen enthaltend"*) hat eine so günstige Aufnahme gefunden, daß ich mich verpflichtet fühle, hier öffentlich dafür meinen Dank auszusprechen. Da aber schon vielseitig für Kaufleute, die keine ausgedehnte Handelsgeschäfte treiben, so wie für Gewerbtreibende und größere Landwirthe ein ganz kurzes Werkchen gewünscht wurde, in welchem die Artikel der allgemeinen

*) Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. 1 fl. 40 kr. 1 Thlr. preuß. Ct.

deutschen Wechselordnung in einer recht klaren und faßlichen Sprache dargestellt und die noch übrigen nöthigen Belehrungen gehörigen Orts zum leichteren Verständniß angereiht sind, so entschloß ich mich zur Herausgabe eines solchen, und ich habe in demselben zugleich die Zusätze und Aenderungen beigefügt, welche in Bayern durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 (siehe Gesetzblatt Nr. 3 Jahrg. 1863) gemacht wurden. Je häufiger auch Handelsleute mit nicht erheblichem Handelsbetriebe, Gewerbtreibende und Landwirthe in unserer Zeit mit Wechseln zu schaffen haben, und je leichter hiebei mangelhafte Kenntniß der Wechselgesetze Nachtheile aller Art bringen kann: desto nothwendiger ist es auch, daß die Kenntniß der Wechselgesetze immer allgemeiner werde und daß daher schon in den Lehranstalten, welchen die Bildung der dem Handels- und Gewerbstande sich widmenden Jugend obliegt, die Schüler mit der Lehre von den Wechseln bekannt gemacht werden. Möge das vorliegende Schriftchen zur Förderung dieses Zweckes das Seinige beitragen!

Bamberg, im Januar 1864.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Einige Begriffserläuterungen als Einleitung.

Ein Wechsel ist eine schriftliche Urkunde, die das Wort Wechsel enthalten muß, und in welcher sich der Aussteller entweder verpflichtet, in einer im Wechsel genau festgesetzten Zeit eine in demselben angegebene Summe an eine darin benannte Person selbst zu zahlen, oder in welcher er einen Andern zu dieser Bezahlung beauftragt.

Verpflichtet sich der Aussteller eines Wechsels in demselben, die darin angegebene Summe selbst zu bezahlen, so heißt ein solcher Wechsel ein eigener oder trockener, auch wohl Solawechsel; beauftragt der Aussteller aber einen Andern zur Zahlung der Wechselsumme, so heißt der Wechsel ein gezogener oder trassirter, oder eine Tratte.

Bei einem eigenen Wechsel kommen nur zwei Personen vor, nämlich 1) der Aussteller, der sich selbst zur Zahlung der Summe verpflichtet und daher der Wechselschuldner ist, und 2) derjenige, an den oder an dessen Auftrag (Ordre) die Summe gezahlt werden soll.

Bei einem gezogenen oder trassirten Wechsel kommen aber gewöhnlich drei Personen vor, nämlich der Aussteller (Trassant oder Zieher), 2) der zur Zahlung Beauftragte (Bezogene oder Trassat), 3) der, an welchen oder auf dessen Auftrag der Wechsel gezahlt werden soll (Remittent).

Um die gewöhnliche Form eines gezogenen oder trassirten Wechsels kennen zu lernen, soll hier ein solcher folgen:

Prima.

Bamberg, den 4. März 1863. **Für 200 fl. südd. Währ.**

Am 20. April ds. Js. zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn C. Leopold die Summe von Zwei Hundert Gulden süddeutscher Währung. Werth in Waaren, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn F. Held in Nürnberg. V. Gross.

Derjenige, welcher den Wechsel ausstellt (im obigen Wechsel V. Groß) heißt Aussteller, Wechselgeber, Zieher oder Trassant; derjenige, auf welchen er ausgestellt ist, der also beauftragt ist, die Wechselsumme zu zahlen (im obigen Wechsel F. Held in Nürnberg), heißt Bezogener oder Trassat; diejenige Person, welche den Wechsel als Eigenthum erhält und an welche oder auf dessen Auftrag (Ordre) er bezahlt werden soll (im obigen Wechsel C. Leopold) wird Wechselnehmer oder Remittent genannt. Der Aussteller des Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

Bei Ausstellung eines gezogenen Wechsels ist gewöhnlich der Aussteller der Schuldner des Wechselnehmers oder Remittenten und zugleich der Gläubiger des Bezogenen. Nach dem oben vorgeführten Wechsel hat sonach V. Groß von F. Held in Nürnberg 200 fl. zu fordern, die er durch diesen Wechsel einzieht und wodurch er seinen Gläubiger C. Leopold zugleich befriedigt.

Nach Vorausschickung dieser kurzen Erläuterungen werde ich bei der Durchführung der Lehre von den Wechseln ganz dem Gange folgen, der in der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung eingehalten ist und daher

zuerst über Wechselfähigkeit, dann über gezogene und zuletzt über eigene Wechsel sprechen.

Ueber Wechselfähigkeit.

Nicht Jeder ist berechtigt, einen Wechsel auszustellen, das Eigenthumsrecht eines solchen auf einen andern überzutragen, auf den Wechsel die Erklärung zu schreiben, daß man ihn bei Verfallzeit zahlen wolle ꝛc. Wer hiezu berechtigt ist, den nennt man wechselfähig. Diese Fähigkeit besitzt nur derjenige, welcher sich durch Verträge verpflichten kann (Artikel 1), und dies sind nur solche Personen, welche die Volljährigkeit erreicht haben und dabei selbstständig und zurechnungsfähig sind. (Die Volljährigkeit tritt in den meisten deutschen Staaten, wozu auch Bayern gehört, mit dem 21., in andern mit dem 22., 23., 24., ja selbst erst 25. Lebensjahre ein.)

Minderjährige, dann solche Großjährige, über welche noch wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt verlängert werden muß, Blödsinnige, Wahnsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender, im Concurs befindliche Personen u. s. w. haben daher keine Wechselfähigkeit.

Wer eine Wechselverbindlichkeit übernimmt, muß auch für die Erfüllung derselben nicht bloß mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person, mit seiner Freiheit haften. Wenn daher z. B. derjenige, welcher zur Verfallzeit einen Wechsel zu zahlen verspricht, zu dieser Zeit die Wechselsumme nicht zahlt, so kann der Inhaber des Wechsels sofort auf Auspfändung antragen, ja er

kann den Wechselschuldner ohne allen Aufenthalt in Wechselhaft bringen lassen (Artikel 2). Nach den am 5. October 1863 erschienenen Bestimmungen im Gesetzblatt für das Königreich Bayern Nr. 3 ist dem Wechselgläubiger sogar gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig auch die Exekution in dessen Vermögen zu suchen.

Da nach dem Artikel 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Wechselschuldner nicht bloß mit seinem Vermögen, sondern selbst mit seiner Person für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit haftet, so soll man ja nicht leichtsinnig Wechsel ausstellen oder als Bezogener die schriftliche Erklärung auf den Wechsel geben, die darin ausgesprochene Summe am Verfalltage zu zahlen; denn der Wechselprozeß dauert nur wenige Tage, und wer nicht rechtzeitig zahlt, kann sich dadurch um seinen ganzen Credit, ja um Haus und Hof bringen. Namentlich hüte sich der Handwerker, für gemachte Arbeiten und eingekaufte Waaren gleich Wechsel auszustellen. Hat man Credit und Vermögen, so kann man hierdurch Beides gefährden; fehlt uns aber Beides, so ist das Wechselausstellen höchst gefährlich. Hat man von Kaufleuten Waaren bezogen, die man noch schuldig ist, so braucht man, wenn man sich nicht beim Kaufe zu einer Wechselverbindlichkeit verpflichtet hat, einen auf sich ausgestellten Wechsel nicht anzunehmen, d. h. man braucht nicht auf denselben die Erklärung zu schreiben, daß man ihn zur Verfallzeit zahlen wolle; hat man ihn aber angenommen, dann muß man am Verfalltage auch zahlen; denn außerdem könnte nach ganz kurzem Verfahren Auspfändung erfolgen; ja es könnte selbst Wechselhaft über uns verhängt werden.

Der Wechselarrest ist jedoch nicht gegen Jedermann zulässig, nämlich:

1) gegen die Erben des Wechselschuldners, weil die Unterwerfung unter den Wechselarrest eine nur persönliche Verpflichtung ist, weshalb die Erben nur mit ihrem Vermögen haften;

2) nicht gegen Vertreter von Corporationen oder anderen juristischen Personen,*) von Actiengesellschaften, sowie von solchen Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind;

3) nicht gegen verehelichte und unverehelichte Frauenspersonen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben. Treiben sie aber auf eigene Rechnung Handel oder ein anderes Gewerbe, so sind sie auch persönlich haftbar (Art. 2).

Außer den unter 1—3 genannten Personen kommen in den besonderen Landesgesetzen noch eine Reihe solcher vor, bei welchen aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung der persönlichen Haft für unangemessen gehalten wird, z. B. bei Geistlichen, Beamten, Offizieren.

Das Gesetz vom 5. October 1863 bestimmt für das Königreich Bayern hierüber (siehe Gesetzblatt Nr. 3):

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren;

b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden;

c) gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste;

d) gegen ordinirte Geistliche;

---

*) Unter Corporationen verstehen wir Gemeinden, und Gesellschaften, die das Recht von Corporationen besitzen; sie werden als juristische Personen betrachtet. Unter anderen juristischen Personen sind Universitäten und gemeinnützige vom Staate bestätigte Stiftungen gemeint.

e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellte Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist;

f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und

g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

Wenn sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen finden, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeiten der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß; diese können sich ihrer Pflicht bei vorkommender Unterschrift eines Wechselunfähigen nicht entziehen (Art. 3). So z. B. muß derjenige, welcher sich durch Unterschrift zur Zahlung eines Wechsels zur Verfallzeit verbindlich macht, dem Wechsel-Inhaber die Summe zahlen, selbst wenn der Aussteller des Wechsels wegen Wechselunfähigkeit keine Wechsel-Verbindlichkeiten eingehen konnte.

Ueber gezogene Wechsel.

I. Von den Erfordernissen eines gezogenen Wechsels.

Wenn ein gezogener Wechsel als solcher volle Gültigkeit haben soll, so muß er folgende Punkte enthalten, die hier in der nämlichen Reihenfolge aufgezählt werden sollen, welche gewöhnlich bei Ausstellung eines Wechsels eingehalten wird:

1) Angabe des Ortes, Monats-Tages und Jahres der Ausstellung,
2) die genaue Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll,
3) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache,
4) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten),
5) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme,
6) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten),
7) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma,
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in so ferne nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen (Art. 5).

Gewöhnlich setzt man im Wechsel noch Einiges bei, was in den soeben aufgezählten Erfordernissen nicht ent-

halten ist und daher unbeschadet der Gültigkeit des Wechsels wegbleiben kann; es sind dies nämlich die Ausdrücke:

a) „Werth baar erhalten", „Werth in Waaren", „Werth in Rechnung", „Werth verstanden", „Werth in mir selbst". Diese Ausdrücke bedeuten immer das Verhältniß zwischen dem Trassanten und Remittenten, indem ersterer anzeigt, wofür er das Forderungsrecht, welches er an den Schuldner des Wechsels hatte, dem Remittenten abtritt. „Werth baar erhalten" heißt daher: den Werth habe ich V. Groß von C. Leopold baar ausbezahlt erhalten; „Werth in Waaren" heißt: den Werth habe ich V. Groß von C. Leopold in Waaren erhalten; „Werth in Rechnung" heißt: Leopold wolle mir den Werth in Rechnung stellen, wolle mir ihn gut schreiben; „Werth verstanden" heißt: über die Berechnung des Werths habe ich mich mit Leopold verständigt; „Werth in mir selbst" kommt nur in Wechseln vor, die auf meine eigene Ordre lauten, die daher an mich, den Aussteller, selbst gezahlt werden sollen.

b) „Und stellen ihn auf Rechnung", d. h. der Bezogene z. B. F. Held soll den Aussteller V. Groß für die bezogene Summe belasten.

c) „Laut Bericht" oder „ohne Bericht"; laut Bericht schreibt der Aussteller, wenn er dem Bezogenen durch Brief Anzeige von der Ausstellung des Wechsels auf ihn macht; „ohne Bericht" schreibt er, wenn er hofft, daß der Bezogene acceptiren oder zahlen werde, ohne vom Aussteller vorher eine Anzeige zu erwarten.

Die Zahlungszeit, wovon die Rede oben war, kann in Bayern nach dem Gesetz vom 5. October 1863 für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein. Sie kann nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung festgesetzt werden:

a) auf einen bestimmt genannten Tag, wie es z. B. im obigen Wechsel heißt: „Den 20. April d. Js. zahlen Sie" 2c. oder

b) auf Sicht, d. h. sogleich nach der Ansicht des Wechsels oder nach Vorzeigung, z. B. „Bei Sicht zahlen Sie", oder „A vista" 2c., oder

c) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, z. B. „Vier Wochen nach Sicht zahlen Sie" 2c., oder

d) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung, z. B. „Vierzehn Tage nach dato zahlen Sie", oder

e) auf eine Messe oder einen Markt, z. B. „An nächster Leipziger Ostermesse zahlen Sie" 2c.

Die Wechselsumme kommt gewöhnlich zweimal vor, nämlich 1) ganz oben rechts, dem Datum gegenüber und 2) im Context des Wechsels. Ist die Summa einmal mit Ziffern und einmal mit Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die mit Buchstaben ausgedrückte; ist sie aber mehrmals mit Buchstaben, oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe (Art. 5).

Derjenige, an welchen oder an dessen Ordre ein Wechsel gezahlt werden soll, heißt der Remittent, der Aussteller kann aber bestimmen, daß der Wechsel an ihn selbst gezahlt werden soll, kann sich also selbst als Remittenten bezeichnen und ein solcher Wechsel ist dann ein Wechsel an eigene Ordre (Art. 6). Die Form eines solchen Wechsels ist gewöhnlich: „Drei Wochen nach dato zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel an die Ordre von mir selbst (oder: an meine eigene Ordre, oder: an die Verfügung meiner selbst) die Summe 2c."

Der Aussteller kann sich selbst aber auch als Bezogener bezeichnen, so fern die Zahlung an einem

anderen Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll, und man belegt dann diese Tratten mit dem Namen: „trassirt eigene Wechsel“ (Art. 6). Der materiellen Bedeutung nach sind diese Wechsel nichts anderes als domicilirt eigene Wechsel, d. h. solche eigene Wechsel, die an einem anderen Orte als am Wohnorte des Ausstellers gezahlt werden. Der Form nach sind sie aber Tratten. Solche trassirt eigene Wechsel kommen namentlich da vor, wo ein Handelshaus an einem anderen Orte ein Filiale mit der nämlichen Firma hat. Hat das Filiale Ueberschüsse, so stellt das Handlungshaus Wechsel auf dasselbe aus, öfters schon deßwegen, um das Porto zu ersparen, welches durch die Baarsendung veranlaßt würde. Ein solcher trassirt eigener Wechsel lautet:

Prima. Bamberg, den 20. April 1863. fl. 1500 südd. Währ.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Th. Mumm die Summe von Fünfzehn Hundert Gulden — süddeutscher Währung. Den Werth in Rechnung und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn C. Liebmann in Würzburg. C. Liebmann.

Wenn auf einer Schrift eines der oben angegebenen wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, so kann dieselbe nicht als Wechsel betrachtet werden; es entsteht aus einer solchen Urkunde keine wechselmäßige Verbindlichkeit und die darauf gesetzten Erklärungen, z. B. das Indossament, das Accept, die Bürgschaft ꝛc., wovon später die Rede sein wird, haben keine Wechselkraft (Art. 7).

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt nach der in Bayern seit 5. October 1863 bestehenden gesetzlichen Bestimmung als nicht geschrieben.

II. Von der Verpflichtung des Ausstellers.

Der Aussteller eines Wechsels haftet dem Remittenten und jedem späteren Eigenthümer des Wechsels dafür, daß der Bezogene den Wechsel auf geschehene Präsentation acceptire, d. h. daß letzterer die Erklärung beifüge, zur Verfallzeit die Wechselsumme zu zahlen, und hat im Falle der Nichtannahme genügende Sicherheit zu leisten, daß die Wechselsumme am Verfalltage bezahlt werde; der Aussteller haftet den Genannten aber auch für die richtige Zahlung am Verfalltage durch den Acceptanten und muß im Nichtzahlungsfalle die Zahlung selbst leisten (Art. 8). Im Verweigerungsfalle könnte der Inhaber des Wechsels Auspfändung, ja sogar persönliche Haft verfügen lassen.

III. Vom Indossament.

Der Remittent, d. i. der, an welchen die Wechselsumme gezahlt werden soll, kann sein Eigenthumsrecht auf den Wechsel an einen Andern übertragen. Diese Uebertragung des Wechsels mit allen Rechten aus demselben nennt man das Indossament oder Giro (Artikel 9); derjenige, welcher den Wechsel überträgt, heißt Indossant, Girant, der, an welchen er übertragen wird, Indossatar oder Girat. Das Indossament ist einer der größten Vorzüge des Wechsel-Instituts, wodurch mancher Wechsel, im wahren Sinne des Wortes, Reisen um die Welt zu machen im Stande ist; daher geschieht auch diese Uebertragung so häufig. Mir, der ich in Bamberg wohne, ist z. B. A. Link in Nürnberg 500 fl. schuldig, zahlbar den 16. Mai. A. Link hat 500 fl. in Frankfurt a. M. einzunehmen, die ebenfalls den 16. Mai fällig werden; er stellt daher einen Wechsel auf seinen Schuldner in Frankfurt aus und überschickt mir denselben statt des mir schuldenden Gel-

des. Nun reist gerade ein Bekannter von mir nach Frankfurt, der statt baaren Geldes lieber einen Wechsel mitnimmt; ich indossire daher den Wechsel an ihn, und er zahlt dagegen die 500 fl. an mich aus.

Die Berechtigung zum Indossiren ist gewöhnlich durch die Worte „an die Ordre“ ausgesprochen, obwohl diese Worte hiezu gar nicht nothwendig sind. Man läßt sie aber doch nicht gern weg, weil der Wechsel auf Plätze kommen kann, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung keine Gültigkeit hat, in denen aber die Tratte die Bestimmung „an die Ordre“ enthalten muß, wenn sie gültig indossirt werden soll, z. B. in England und Frankreich. Man schreibt das Indossament auf die Rückseite des Wechsels gewöhnlich mit den Worten:

„Für mich an die Ordre des Hrn. W. Richter. Werth in Rechnung.

München, den 24. Mai 1863. L. Röhring.“

Will der Aussteller die Uebertragung des Wechsels an Andere nicht haben, so muß er dieß durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagen; geschieht dies, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung (Art. 9).

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von demselben wieder weiter indossirt werden (Art. 10). Das Indossament darf kein besonderes, vom Wechselbrief getrenntes Document sein, sondern muß auf den Wechsel selbst, oder auf eine Copie desselben, oder auf ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes, daran befestigtes Blatt, welches man A l o n g e nennt, geschrieben werden (Art. 11). Auf der leeren Seite dieses Papiers,

welche der Vorderseite des Wechsels gegenüber zu stehen kommt, bemerkt der Inhaber ungefähr: „Alonge zu einem Prima-Wechsel von Fünfhundert Gulden südd. Währ., gezogen von P. Wolf in Bamberg, den 20. März 1863, 4 Wochen nach dato, Ordre C. Berg, auf F. Blum in Würzburg.“

Das Indossament hat schon Gültigkeit, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt, vor dem Namen aber noch einige Zeilen Platz (blanco) für das Indossament läßt. Man nennt ein solches Indossament „Blanco-Indossament“ (Art. 12).

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann aber auch den Wechsel ohne diese Ausfüllung weiter indossiren (Art. 13). Aus diesen Blanco-Indossamenten kann auch großer Nachtheil entstehen, da, falls der Wechsel verloren gehen sollte, der Finder, wenn er unredlich handeln will, das Indossament leicht auf seinen Namen ausfüllen und die Wechselsumme, ehe er noch daran verhindert wird, erheben kann. In diesem Fall steht dem, der blanco indossirte und auf dessen Gefahr also der Wechsel läuft, kein Anspruch an den Bezogenen zu, weil dieser rechtsgültig zahlte.

Der Indossant haftet nicht bloß seinem Indossatar, sondern anch jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung. Will er sich jedoch von dieser Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreien, so muß er dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzufügen (Art. 14).

Durch das Indossament kann auch die Weiterbegebung eines Wechsels verboten werden, wenn man die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden

Ausdruck beifügt. Untersagt nun der Indossant das weitere Indossament, so verliert derjenige, dem der Wechsel dessen ungeachtet vom Indossatar übertragen wird, das Regreßrecht gegen denjenigen Indossanten, durch welchen das Verbot der Weiterbegebung beigefügt wurde; alle späteren Indossamente haben aber volle Gültigkeit, so daß sowohl der Aussteller und jeder Vormann des Verbietenden, als auch jeder demselben nachfolgende Indossant aus seinem Indossament wechselmäßig verpflichtet ist (Art. 15).

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die Verfallzeit vorüber ist, ohne daß Protest erhoben wurde, so erlangt derjenige, an welchen der Wechsel nach dieser Zeit indossirt wird, die Rechte gegen den Bezogenen, falls dieser etwa acceptirt hat, sowie Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben (Art. 16). Regreßrechte gegen den Aussteller und gegen die, welche schon vor der Verfallzeit indossirten, hat er nicht, weil die rechtzeitige Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung Mangels Zahlung versäumt wurde.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossament bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, sowie gegen den Aussteller und die, welche den Wechsel **bis** zur Protesterhebung, indossirt haben. Der Indossant ist aber in einem solchen Falle nicht wechselmäßig verpflichtet (Art. 16). Die Wirkungen des Indossaments eines Wechsels nach der Verfallzeit sind demnach verschieden, je nachdem der Wechsel protestirt oder nicht protestirt worden ist.

Wenn ein Wechsel auf einen auswärtigen Platz seiner Verfallzeit nahe rückt, so daß man wegen des herannahenden Verfalltages denselben nicht weiter mehr verkaufen oder Jemanden als Zahlung überschicken kann

oder will, so muß der Wechsel an einen dort wohnenden Geschäftsfreund oder Commissionär eingesendet, vorher aber an ihn indossirt werden; hierdurch erhält dieser die Vollmacht zur Präsentation des Wechsels, zur Empfangnahme der Wechselsumme und zur Bescheinigung hierüber, oder bei allenfallsiger Zahlungsverweigerung zur Erhebung des Protestes, zur schriftlichen Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der Nichtzahlung des Wechsels innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung (Art. 45), zur Einklagung der Wechselschuld und zur Erhebung derselben, wenn sie deponirt ist. Damit man aber weiß, daß der Indossatar nicht Eigenthümer des Wechsels ist, sondern nur als Bevollmächtigter im Auftrage des Indossanten handelt, so werden dem Indossament die Worte „zur Einkassirung", „zum Einzug", „zum Incasso" oder „in Procura" beigefügt (Art. 17).

Ein solcher Procura-Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Da er aber nicht Eigenthümer des Wechsels ist, so kann er das Eigenthumsrecht an den Wechsel auch nicht an einen Andern übertragen, oder den Wechsel durch eigentliches Indossament weiter begeben, selbst dann nicht, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „an Ordre" beigefügt ist.

IV. Von der Präsentation zur Annahme.

Aus der Ausstellung eines gezogenen Wechsels folgt noch nicht, daß der Bezogene der dadurch ihm ertheilten Aufforderung zur Zahlung wirklich nachkommen wird. Um nun Gewißheit wegen Zahlung der Wechselsumme zu erlangen, ist der Inhaber des Wechsels berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentiren, d. h. zur schriftlichen Erklärung auf den Wechsel, daß er

die Wechselsumme zur Verfallzeit zahlen wolle, vorzulegen (Art. 18). Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat nach der in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmung vom 5. October 1863 keine wechselrechtliche Wirkung.

Der Inhaber ist nach Art. 18 demnach zwar berechtigt, die Annahme des Wechsels vom Bezogenen zu fordern, aber bei Tag- und Datowechseln nicht verpflichtet. Diese Vorzeigung geschieht entweder durch den Wechsel-Inhaber in Person oder durch einen Bevollmächtigten desselben. Der Ort, wo die Präsentation zu geschehen hat, ist das Geschäftslokale des Bezogenen und in Ermangelung eines solchen seine Wohnung.

Anders als bei Tag- und Datowechseln verhält es sich bei Meß- und Markt-Wechseln; denn der Inhaber eines solchen ist nicht berechtigt, ihn zu jeder beliebigen Zeit zur Annahme vorzulegen; ein solcher Wechsel kann erst in der an dem Meß- oder Marktorte bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden (Art. 18).

Die Berechtigung, den Wechsel zur Acceptation vorzulegen und bei Verweigerung der Annahme Protest zu erheben, hat nicht bloß der Eigenthümer des Wechsels, sondern Jeder, der den Wechsel in Händen hat (Art. 18).

Verpflichtet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, ist der Inhaber eines Wechsels, welcher auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, weil bei einem solchen Wechsel der Verfalltag vom Tage der Acception an gerechnet wird; denn außerdem hätte der Inhaber die endloseste Verschleppung in der Hand. Solche Wechsel müssen daher, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs an die Indossanten und den Aussteller, höchstens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung präsentirt werden; der Aussteller kann aber auch eine kürzere Frist zur Vorzeigung festsetzen (Art. 19). Auch ein Indossant kann auf einen solchen Wechsel seinem Indossamente eine be-

sondere Präsentationsfrist beifügen, und er wird, wenn der Wechsel bis zu dieser bestimmten Frist zur Annahme nicht präsentirt wird, für seine Person von seiner wechselmäßigen Verpflichtung befreit (Art. 19).

Da es bei einem solchen Zeitsicht-Wechsel auf den Tag der Präsentation ankommt, um darnach den Verfalltag bestimmen zu können, so muß der Inhaber desselben, wenn der Bezogene die Annahme oder auch die Datirung seines Accepts verweigern sollte, einen Protest aufnehmen lassen, um durch diesen den Tag der Präsentation festzusetzen. Diese Protestaufnahme muß innerhalb der festgesetzten Präsentationsfrist von zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung geschehen, weil der Inhaber des Wechsels außerdem die wechselmäßigen Ansprüche gegen die Indossanten und den Aussteller verlieren würde. Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet (Art. 20).

V. Von der Annahme oder Acceptation.

Durch das Ausstellen eines Wechsels auf einen Andern ist der Bezogene noch nicht zur Zahlung des Wechsels verbunden; diese Verbindlichkeit übernimmt er erst durch das auf die Vorderseite des Wechsels geschriebene Versprechen, den Wechsel am Verfalltage zu zahlen. Diese Handlung nennt man Acceptation oder Annahme; die schriftliche Erklärung heißt Accept, der, der sie gibt, Acceptant. Der Acceptant muß wechselfähig sein und haftet dem Aussteller, den Indossanten und dem Inhaber des Wechsels wechselmäßig. Da der Bezogene für jedes Accept zahlpflichtig wird, so soll er keinenfalls mehr, als ein Exemplar des Wechsels acceptiren. Gewöhnlich schreibt man die Annahme des Wechsels durch das Wort

„acceptirt" oder „angenommen" und fügt den Namen oder die Firma bei. Besser ist es noch, wenn man zur Vorbeugung von Fälschungen auch die Wechselsumme in Buchstaben angibt, z. B. „Angenommen für Zweihundert Fünfzig Gulden südd. Währ." Es gilt übrigens schon als eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite eigenhändig schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden (Art. 21).

Der Bezogene kann Gründe haben, die ihn bewegen, nur für einen Theil der Wechselsumme zu acceptiren. Diese Acceptation nur auf einen Theil der Summe ist auch gestattet und kann nicht als Weigerung der Annahme behandelt werden; der Inhaber kann daher nur wegen des nicht angenommenen Restes Protest erheben und Sicherheitsregreß nehmen. — Wenn aber dem Accepte noch andere Einschränkungen beigefügt werden, z. B. in Bezug auf Zeit und Ort, so wird dies als eine gänzliche Verweigerung der Annahme angesehen (Art. 22).

Durch die Annahme wird der Bezogene wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. Er haftet selbst dem Aussteller wechselmäßig; dagegen hat aber der Bezogene, wenn er acceptirt hat, ohne vom Aussteller vorher Deckung zu erhalten, keinen wechselmäßigen Anspruch an den Aussteller (Art. 22).

Ist in einem Wechsel ein anderer Zahlungsort angegeben, als der Wohnort des Bezogenen, so nennt man einen solchen Wechsel einen domicilirten. Bei einem domicilirten Wechsel muß aber spätestens bei der Annahme angegeben werden, durch wen oder wo die Zahlung geschehen soll. Der Bezogene hat entweder die Absicht, zur Verfallzeit am Zahlungsorte die Zahlung selbst zu leisten oder durch seine Geschäftsleute leisten zu lassen und in diesem Falle schreibt der Aussteller:

„Herrn W. Braun in Forchheim.
Zahlbar in Nürnberg, Hs.-Nr. 1740,"

oder der Bezogene läßt die Zahlung durch eine am dritten Orte angesessene Person, die man Domiciliat nennt, vornehmen, und in diesem Falle schreibt der Aussteller:

„Herrn W. Braun in Forchheim.
Zahlbar bei Herrn C. Frisch in Nürnberg".

Ist dem Aussteller, der jederzeit den Zahlungsort selbst beizufügen hat, der Name dessen, von dem der Wechsel für den Bezogenen gezahlt werden soll, zur Zeit der Ausstellung noch nicht bekannt, so muß der Bezogene, wenn er acceptirt, diesen Namen beifügen, z. B. mit den Worten:

„Angenommen zur Zahlung durch (oder bei)
Herrn C. Frisch in Nürnberg.
W. Braun. (Art. 24.)

VI. Vom Regreß auf Sicherstellung.

a) Wegen nicht erhaltener Annahme.

Wenn der Bezogene einen Wechsel bei der Präsentation nicht oder nur unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe acceptirt, so entgeht dem Inhaber des Wechsels die Bürgschaft, daß der Bezogene am Verfalltage zahle. Der Inhaber kann daher nach aufgehobenem Protest von einem der Indossanten oder vom Aussteller Sicherheit dahin fordern, daß die Wechselsumme oder der nicht angenommene Betrag derselben, sowie die aufgelaufenen Kosten am Verfalltage gezahlt werden. Man nennt dies Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme. Die Sicherheit kann geleistet werden entweder durch Bürgschaft, oder durch ein Pfand, oder durch einen andern

Wechsel von gleicher Summe, gleicher Verfallzeit und gleichem Zahlungsort oder durch ein Gelddepositum. Der Sicherheit Leistende ist jedoch befugt, auf seine Kosten die schuldige Summe bei Gericht, oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen (Art. 25). Zur Forderung des Sicherheitsregresses ist aber der amtliche Nachweis erforderlich, daß der Bezogene nicht acceptirt hat. Dieser Nachweis wird durch Vorlage eines Protestes geliefert. (Die Erklärung über Protest siehe weiter unten Art. 87 bis 90). Ausgeliefert wird der Protest aber erst bei der Sicherheitsleistung; die Auslieferung des Wechsels selbst kann jedoch bei der Sicherheitsleistung nicht gefordert werden.

Jeder Indossatar und auch der Remittent kann, wenn er im Besitze des Protestes Mangels Annahme ist, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf klagen. Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebunden; es steht ihm frei, auf welchen seiner Vormänner er Regreß nehmen will; ja er kann sogar von dem Einen wieder ablassen und auf einen Andern greifen. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht (Art. 26).

Von dem, der zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, kann nur einmalige Sicherheitsbestellung gefordert werden, weil die bestellte Sicherheit nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Sicherheitsleistenden haftet. Nur dann kann vom Sicherheitsleister weitere Sicherheit verlangt werden, wenn die geleistete einem seiner Nachmänner als ungenügend erscheint und nachweislich wirklich nicht genügt (Art. 27).

Zurückgegeben muß die geleistete Sicherheit werden 1) wenn die vollständige Annahme oder Zahlung des Wechsels erfolgt, 2) wenn die Wechselkraft des Wechsels erloschen ist, und 3) wenn seit dem Verfalltage des Wechsels ein Jahr verstrichen ist, ohne daß inzwischen gegen den Regreßpflichtigen eine Klage auf Bezahlung erhoben wurde (Art. 28). Zur Aufhebung der Sicherheit bedarf es übrigens nicht immer einer Rückgabe derselben; dies ist z. B. der Fall, wenn die Sicherheit durch Bürgen geleistet ist.

b) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Regreß auf Sicherstellung kann nicht bloß bei nicht erfolgter Annahme des Wechsels genommen werden, sondern auch dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten eintritt; in diesem Falle ist ein solcher Regreß nothwendiger, als im ersteren; denn bei Acceptverweigerung zahlt der Bezogene vielleicht doch am Verfalltage; bei einem Falliment ist aber hiezu keine Aussicht vorhanden. Sobald daher der Concurs über das Vermögen des Acceptanten eröffnet ist, ja sobald der Acceptant seine Zahlungen eingestellt hat, also auch vor der gerichtlichen Exekutionseröffnung, oder sobald eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen ist, oder wegen einer anderen Wechselforderung gegen den Acceptanten die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist, kann von dem Acceptanten Sicherheit gefordert werden. Ist er nicht im Stande, diese zu leisten, so kann der Inhaber einen Sicherheitsprotest bei ihm aufnehmen lassen und dann von seinen Vormännern Sicherstellung verlangen (Art. 29).

In den so eben angegebenen Fällen kann aber im Wege des Wechselprozesses nicht bloß von den Vormännern, sondern auch von dem Acceptanten Sicherheitsbe-

stellung gefordert werden; denn die in Bayern gegebene gesetzliche Bestimmung vom 5. October 1863 sagt:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.“

Es ist nicht nöthig, daß derjenige, welcher Sicherstellung fordert, der Eigenthümer des Wechsels selbst sein muß, sondern wer den Wechsel in Händen hat, ist zu dieser Forderung ermächtigt und kann im Falle der Nichtleistung der Sicherheit Protest aufnehmen lassen (Art. 29).

Regreßnahme ist besonders dann erforderlich, wenn der Wechsel am Verfalltage nicht gezahlt wird. Man nennt einen solchen Regreß einen Regreß Mangels Zahlung. Bevor jedoch davon gehandelt wird, wollen wir zuerst von der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit sprechen und daher das Nöthige 1) über den Zahlungstag und 2) über die Zahlung vorausschicken.

VII. Von der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

a) Zahlungstag.

Wenn in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag genannt ist, z. B. „am 24. Mai zahlen Sie &c.“, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte des Monats festgesetzt, so ist der Wechsel am 15. d. M. fällig; ist sie auf Anfang oder auf Ende eines Monats festgesetzt, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen. Fällt der bezeichnete Zahlungstag gerade auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag (Art. 30).

In Augsburg sind als allgemeine Cassier- oder Zahltage der Montag und Donnerstag festgesetzt und die

Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels braucht dort erst am nächsten Cassier- oder Zahltage geleistet zu werden.

Wenn ein Wechsel auf Sicht gestellt ist, so soll er sogleich bei Vorzeigung gezahlt werden. Zur Vorzeigung ist aber jedesmal ein Werktag zu wählen. Diese Vorzeigung muß, wenn der Aussteller keine andere Bestimmung im Wechsel getroffen hat, längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der Ausstellung erfolgen. Auch ein Indossant kann, wie der Aussteller, eine kürzere Frist in seinem Giro vorschreiben; wird diese aber nicht eingehalten, so ist nur dieser Indossant von seiner wechselmäßigen Verpflichtung befreit (Art. 31).

Bei Wechseln, welche eine gewisse Zeit nach Sicht (d. h. nach der Präsentation) gezahlt werden sollen, wird bei Berechnung der Frist der Tag der Vorzeigung, bei Datowechseln der Tag der Ausstellung nicht mitgerechnet. Bei einer Bezeichnung nach Wochen ist der Verfalltag an demselben Wochentage, an welchem der Zeitsichtwechsel präsentirt, oder der Datowechsel ausgestellt wurde. Bei Bezeichnung nach Monaten wird der Verfalltag bei Zeitsichtwechseln immer nach dem Datum bestimmt, an welchem er acceptirt wurde, und bei Datowechseln nach dem Datum, an welchem er ausgestellt wurde. Ist z. B. ein Wechsel 2 Monat dato am 24. Mai ausgestellt, so ist er am 24. Juli fällig. Eben so ist es bei Bezeichnung nach Jahren. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet (Art. 32).

In verschiedenen Ländern und Handelsplätzen muß der Eigenthümer eines Wechsels dem Bezogenen nach der Verfallzeit noch einige Tage als Zahlungsfrist bewilligen. Man nennt diese Tage Respect- oder Gnadentage. Nach der allgem. deutschen Wechselordnung sind aber diese Respecttage aufgehoben (Art. 33).

In Rußland und im Orient besteht noch der julianische oder alte Kalender, der gegen den bei uns eingeführten neuen oder gregorianischen in diesem Jahrhunderte um 12 Tage zurück ist, so daß, wenn z. B. die Russen den 1. Mai haben, wir schon den 13. zählen. Es sind daher bei Berechnung von Wechseln aus einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, zur Ausgleichung zwölf Tage mehr dazu zu zählen. Diese 12 Tage dürfen aber nicht vom Verfalltage, sondern müssen vom Tage der Ausstellung an hinzugerechnet werden (Art. 34). Es ist dies durchaus nicht einerlei; denn wenn z. B. ein Wechsel am 20. Febr. alten Styls 3 Monat dato ausgestellt ist, so ist der Tag der Ausstellung, wenn man ihn auf neuen Styl reducirt, der 4. März und der Verfalltag des Wechsels der 4. Juni; würde man aber die 12 Tage erst dem Verfalltage hinzurechnen, so wäre dieser Wechsel am 20. Mai alten Styls fällig; wenn man nun dem 20. Mai noch 12 Tage beizählte, so würde der Tag nach neuem Styl der 1. Juni sein.

Das Datum in solchen Wechseln ist zuweilen nach beiden Stylen angegeben z. B. St. Petersburg, den 8/20. August. Es kommen selbst auch Wechsel dort vor, die nach neuem Styl datirt sind; wenn aber nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß sie nach neuem Styl datirt sind, so wird bei solchen Wechseln immer die Datirung nach altem Styl angenommen (Art. 34).

Meß- oder Marktwechsel werden an dem Tage fällig, der nach den Gesetzen des Meßortes als Zahltag der Messe gilt. Fehlen an einem solchen Orte Bestimmungen hierüber, so ist ein solcher Wechsel am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe fällig. Wenn aber die Messe oder der Markt nur einen Tag dauert, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein (Art. 35).

Usowechsel, in welchen der Verfalltag nach dem Gebrauch des Ortes bestimmt ist, dürfen nach der allge-

meinen deutschen Wechselordnung nicht mehr ausgestellt werden. Da aber von auswärtigen Plätzen, in welchen Usowechsel ausgestellt werden, solche Wechsel doch noch nach Deutschland kommen, so ist in den Königreichen Bayern und Sachsen und im Weimarischen die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation solcher Wechsel an festgesetzt; für die anderen deutschen Staaten ist bei solchen Usowechseln das ausländische Gesetz maßgebend.

b) Zahlung.

Am Verfalltage des Wechsels muß derselbe dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt werden. Zur Präsentation zur Annahme des Wechsels berechtigt schon der Besitz des Wechsels. Wer aber den Wechsel zur Zahlung präsentirt, der muß durch den Wechsel sich selbst als Eigenthümer oder als Stellvertreter des Eigenthümers durch das Procura-Indossament ausweisen können. Diesen Nachweis liefert er, wenn er sich durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt, d. h. wenn jeder Indossant wieder als Indossatar erscheint. Steht auf dem Wechsel ein Blanco-Indossament, auf welches ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ein ausgestrichenes Indossament wird als nicht geschrieben betrachtet und hat keine Gültigkeit (Art. 36). Von dem Bezogenen, der bei der Präsentation zur Zahlung die Zahlung leistet, kann nicht verlangt werden, daß er erst prüfe, ob die vorhandenen Unterschriften der Indossanten wirklich echt seien (Art. 36). Für ihn ist es genug, wenn er die Unterschrift des Ausstellers, der ihm den Zahlungsauftrag gegeben hat, als echt anerkennt.

Im Wechsel ist gewöhnlich die Münzsorte oder Geldwährung benannt, in welcher die Wechselsumme gezahlt

werden soll; ist dies nicht angegeben, so wird die Landesmünze oder die Währung des Zahlungsortes dafür angenommen. Lautet aber der Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, so darf der Bezogene dessen ungeachtet in seiner Münzwährung zahlen, wenn der Aussteller durch den Zusatz „effectiv" oder „in natura", „wirklich", oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte nicht ausdrücklich vorgeschrieben hat. Wenn daher z. B. ein auf Nürnberg ausgestellter Wechsel auf 3000 Frs. lautet, so kann, falls der Zusatz „effectiv" oder ein ähnlicher Ausdruck fehlt, der Bezogene in Nürnberg die benannte Wechselsumme nach dem am Verfalltage geltenden Course in süddeutsche Währung umrechnen und in dieser Währung zahlen (Art. 37).

Wird dem Inhaber des Wechsels am Verfalltage von dem Bezogenen nur eine Theilzahlung angeboten, so darf er dieselbe selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Wechselbetrag erfolgt ist. Würde der Wechselinhaber die angebotene Theilzahlung nicht annehmen, so würde er für den Betrag derselben den Regreß auf seine Vormänner verlieren (Art. 38).

Wenn der Wechselschuldner die Wechselsumme zahlt, so muß ihm der quittirte Wechsel, auf welchem sein Accept steht, ausgehändigt werden. Hat er aber nur eine Theilzahlung geleistet, so kann er natürlich nicht die Aushändigung des Wechsels verlangen, sondern nur fordern, daß ihm die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm eine Abschrift des Wechsels gegeben werde, auf welche der bezahlte Betrag quittirt ist (Art. 39).

Im Falle die Zahlung am Verfalltage nicht gefordert wird, so kann sich der Acceptant von seiner Wechselverbindlichkeit, so wie von den Verzugszinsen durch Hinterlegung der Wechselsumme bei Gericht oder einer anderen zu Annahme von Depositen ermächtigten Be-

hörde oder Anstalt nach Ablauf der Protesttage befreien. Diese Hinterlegung der Geldsumme geschieht auf Kosten und Gefahr des Wechselinhabers. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht; sie ist auch selten möglich, da dem Acceptanten die Indossanten und der jeweilige Wechseleigenthümer gar nicht bekannt sind (Art 40).

VIII. Vom Regreß Mangels Zahlung.

Wenn ein Wechsel am Verfalltage vom Bezogenen nicht bezahlt wird, so wird der Inhaber des Wechsels mit Recht auf Schadenersatz durch den Aussteller und die Indossanten Anspruch machen. Wenn er aber dieses thun will, so muß er 1) die rechtzeitige Präsentation des Wechsels und 2) die Nichtzahlung desselben nachweisen. Die Präsentation zur Zahlung darf nicht unterlassen werden, weil der Bezogene in den meisten Fällen gar nicht weiß, in welchen Händen sich der Wechsel befindet. Diese Präsentation zur Zahlung muß selbst dann beim Bezogenen geschehen, wenn Protest Mangels Annahme aufgenommen worden war. Die Nichterlangung der Zahlung kann der Wechselinhaber nur durch einen Protest nachweisen. Die Erhebung des Protestes Mangels Zahlung ist schon am Verfalltage des Wechsels zulässig und muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen; ist z. B. der Zahltag der Sonnabend, so ist der zweite Werktag nach demselben der darauf folgende Dienstag, und wenn auch der Montag oder Dienstag ein Feiertag ist, der darauf folgende Mittwoch (Art. 41).

Hat einer der Vormänner beim Indossiren des Wechsels die Klausel „ohne Protest", „ohne Kosten" beigesetzt, so wird der Wechseleigenthümer von diesem Vormann von der Protesterhebung entbunden, nicht aber

von der Pflicht rechtzeitiger Präsentation, eben so wenig von der Benachrichtigung über Nichtzahlung des Wechsels (Art. 42).

Uebrigens wird der Wechselinhaber hierdurch nur diesem Vormanne gegenüber von der Erhebung des Protestes entbunden, nicht aber den anderen gegenüber, welche diese Klausel nicht gemacht haben. Eben deßhalb kann der Inhaber auch trotz der Klausel doch den Protest erheben, und der Indossant, welcher die Klausel gemacht hat, kann, wenn Regreß gegen ihn genommen wird, die Protestkosten nicht von sich abwenden (Art. 42).

Unterläßt der Wechselinhaber in Folge dieser Klausel den Protest, so kann er auch die geschehene Präsentation zur Zahlung nicht nachweisen. Sollte nun der Indossant, der die Aufforderung „ohne Protest" ergehen ließ, die Präsentation in Abrede stellen, so muß dieser den Beweis der wirklichen Unterlassung der Präsentation liefern (Art. 42).

Ein domicilirter Wechsel muß nicht am Orte des Bezogenen, sondern am Orte des Domicils, entweder dem Bezogenen selbst, oder dem, der zur Zahlung der Summe im Wechsel bezeichnet ist (dem Domiciliaten) zur Zahlung präsentirt und, falls die Zahlung unterbleibt, dort protestirt werden. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten versäumt, so geht der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern selbst auch gegen den Acceptanten verloren, weil der Acceptant genöthigt war, schon die Wechselsumme dem Domiciliaten zur Einlösung des Wechsels zu übermachen (Art. 43).

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es außer obigem Fall, weder der Präsentation am Zahltage, noch der Protesterhebung (Art. 44).

Eine Protesterhebung bei Verweigerung der Zahlung am Verfalltage ist erforderlich, ehe man von sei-

nem Vormann die Zahlung verlangen kann; denn durch den Protest wird ja erst nachgewiesen, daß der Bezogene nicht gezahlt hat. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist in diesem Falle verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen. Das Benachrichtigungsschreiben muß innerhalb dieser Zeit gegen Postschein zur Post gegeben sein. Jeder Vormann hat ebenso den seinigen innerhalb zweier Tage nach Empfang der Anzeige seines Nachmannes hievon schriftlich in Kenntniß zu setzen, wobei zu bemerken ist, daß Sonn- und Feiertage hiebei ebenfalls eingezählt werden (Art. 45).

Versäumt der Inhaber oder ein Indossatar diese Anzeige, oder läßt er sie nicht an seinen unmittelbaren Vormann ergehen, so hat er 1) den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern den aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen etwaigen Schaden zu ersetzen, 2) verliert er gegen diese Personen auch den Anspruch auf Zinsen und Kosten und kann nur Anspruch auf die Wechselsumme machen (Art. 45).

Als Beweis der rechtzeitig ergangenen Benachrichtigung genügt ein Postschein, weßhalb man ein solches Benachrichtigungsschreiben jederzeit recommandiren soll. Wendet der Adressat hiegegen ein, daß der Brief etwas Anderes, als die Anzeige von der Zahlungsverweigerung enthalten habe, so muß er dies durch Vorlage des Briefes nachweisen. Auch der Tag des Empfangs der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden; man darf nur den Brief vorlegen; denn die Post druckt ja auf denselben das Datum der Ankunft durch ihren Stempel bei (Art. 46).

Wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, so ist der In-

haber des Wechsels befugt, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen (Art. 47).

Da, wie leicht einzusehen ist, es im Interesse nicht bloß des Wechselgläubigers, sondern auch des Wechselschuldners liegt, daß der erstere sobald als möglich nach Verfall Befriedigung erlange, so steht es jedem Wechselschuldner frei, die Wechselsumme, sowie die Zinsen und Kosten an den Wechselgläubiger zu erstatten, und letzterer ist dagegen gehalten, an den Zahlenden sowohl den quittirten Wechsel, als auch den erhobenen Protest hinaus zu geben. Letzterer kann dann mit dem Wechsel und Protest auch Regreß gegen seine Vormänner nehmen (Art. 48).

Der Eigenthümer eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist der Gläubiger; alle seine Vormänner, die sich nicht auf dem Wechsel gegen die Gewährleistung verwahrt haben, sind seine Schuldner. Der Inhaber kann nun seine Ansprüche entweder gegen seine sämmtlichen Vormänner anstellen, oder er kann diese Ansprüche nur gegen Einige oder gegen Einen derselben geltend machen und nöthigenfalls die Wechselklage anstellen. Gewöhnlich geschieht es, daß nur Einer in Anspruch genommen wird. Der Inhaber des Wechsels ist dabei an keine Reihenfolge gebunden (Art. 49). Stellt er gegen seinen nächsten Vormann Klage, so nennt man dies den ordentlichen Regreß; nimmt er irgend einen andern seiner Vormänner, dann nennt man den Regreß einen springenden.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, von einem Indossanten oder von dem Aussteller als Regreß zu beanspruchen 1) die Wechselsumme, 2) 6 % jährliche oder $1/2$ % monatliche Zinsen darauf, 3) die Protestkosten und die ihm erwachsenen anderen Auslagen, z. B. für Stempelgebühren, Porto, Courtage und 4) $1/3$ % Provision (Art. 50). Die Rech-

nung, welche der Wechselinhaber aufstellt und in welcher obige Bestandtheile seiner Forderung enthalten sind, nennt man Retourrechnung.

Hat ein Indossant einen solchen Wechsel eingelöst, oder als Rimesse erhalten, so ist er berechtigt, von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern 1) die ganze von ihm bezahlte Summe, also Wechselsumme, Zinsen, Kosten und Provision, 2) fernere Zinsen à 6 % von dieser ganzen Summe vom Tage der Regreßzahlung, 3) die dem fraglichen Indossanten entstandenen Kosten und 4) ebenfalls 1/3 % Provision (Art. 51).

Die genannten Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu dem Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat (Art. 50 und 51).

Wenn am Zahlungsorte kein Cours besteht, so wird derjenige Cours angenommen, welcher auf dem dem Wohnorte des Regreßpflichtigen nächst gelegenen Handelsplatze notirt ist. Sollte der Regreßpflichtige Einwendungen gegen den berechneten Cours machen, so kann dieser nachgewiesen werden entweder durch den öffentlichen Courszettel seines Wohnorts, oder durch das Zeugniß eines Mäklers, oder in Ermangelung eines solchen durch ein Attest zweier Kaufleute.

In Bezug auf Zinsen-, Kosten- und Provisions-Berechnung wird bei einem Regreß auf einen ausländischen (englischen, amerikanischen, überhaupt überseeischen) Handelsplatz gestattet, höhere dort zulässige Sätze zu berechnen (Art. 52).

Der Regreßnehmer kann durch eine auf den Regreßpflichtigen ausgestellte Tratte, welche man Rückwechsel nennt, sich bezahlt machen. Mittels desselben zieht der zum Regreß Berechtigte den ganzen Betrag seiner Regreßforderung, zu welcher auch die Mäcklergebühren für

Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren treten. Der Rückwechsel muß aber auf Sicht zahlbar lauten, um Berechnungen zu vermeiden, und unmittelbar (a drittura) gestellt werden, um Kosten zu verhindern (Art. 53).

Der Regreßpflichtige ist nur unter der Bedingung verpflichtet, die Regreßsumme zu zahlen, wenn ihm der protestirte Wechsel, der Protest und die quittirte Retourrechnung (d. h. die Rechnung, auf welcher außer der Wechselsumme die übrigen oben bewilligten Sätze aufgerechnet sind) ausgeliefert werden, damit er sich bei möglicher nochmaliger Anforderung der Regreßsumme über die geschehene Zahlung ausweisen kann und die nöthigen Mittel in Händen hat, um auch von seinen Vormännern Ersatz zu fordern (Art. 54).

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen, weil er nur dadurch sicher vor einer Regreßklage wird (Art. 55).

IX. Von der Intervention.

Wenn ein Wechsel vom Bezogenen nicht acceptirt, oder trotz der Acceptation bei Verfall nicht gezahlt wird, so kann derselbe von einem Andern für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten acceptirt oder bezahlt werden. Für diese Handlung hat man das Wort Intervention oder Interveniren; man versteht darunter die Dazwischenkunft (Vermittlung) derjenigen Person, welche nach erfolgtem Protest für den Aussteller oder für einen der Indossanten acceptirt, oder bei Verfall zahlt. Derjenige, welcher intervenirt, heißt der Intervenient, auch Honorant, vom lateinischen Wort honor, die Ehre, weil er den Credit oder die Ehre desjenigen, für welchen er intervenirt, aufrecht erhält; derjenige aber, zu dessen

Ehre man intervenirt, heißt Honorat. Die Acceptation heißt in diesem Sinn Ehrenannahme oder Ehren-Acceptation, die Zahlung Ehrenzahlung.

Wenn der Aussteller oder einer der Indossanten Gründe hat zu glauben, daß der Bezogene den Accept oder die Zahlung verweigern werde, so können Erstere einen Dritten am Zahlungsorte im Wechsel benennen, der den Wechsel acceptiren oder zahlen soll. Die Benennung dieses Dritten auf dem Wechsel nennt man die Nothadresse, Hilfsadresse, Nebenadresse. Derjenige, welcher diese Adresse gibt, heißt Adressant, der auf dem Wechsel Benannte aber der Adressat. Der Hauptinhalt der Nothadresse ist 1) die Adresse desjenigen Handelshauses, welches acceptiren oder zahlen soll und 2) der Name des Urhebers der Nothadresse, für dessen Rechnung dieses geschehen soll. Eine solche lautet: „Nöthigenfalls bei Herrn C. Mohr für A. Braun."

Oft ist aber der Name dessen, der die Nothadresse beisetzt, gar nicht beigefügt; in diesem Falle muß die Nothadresse bei der Annahme oder Zahlung erklären, zu wessen Ehren sie dies thue; widrigenfalls der Aussteller als Honorat anzusehen ist.

a) Ehrenannahme.

Wenn ein mit einer Nothadresse versehener Wechsel Mangels Annahme protestirt ist, so kann der Wechselinhaber noch keinen Regreß auf Sicherheit nehmen, bevor er nicht auch bei der Nothadresse die Acceptation gefordert hat. Finden sich mehrere Nothadressen auf dem Wechsel, so kann der Sicherheitsregreß nur dann erhoben werden, wenn der Wechsel allen vergeblich zur Annahme präsentirt und dieß im Protest oder einem Anhange zu demselben bemerkt wurde; acceptirt eine, so wird natürlich die Präsentation bei den andern unterlassen.

Wenn ein Wechsel mehrere Nothadressen enthält und aus denselben hervorgeht, von wem sie herrühren, so ist unter diesen diejenige vorzuziehen, welche die meisten Wechselbetheiligten von ihrer Wechselverbindlichkeit befreit, vor Allem also die des Ausstellers (Art. 56). Die Ehrenacception wird auf die Vorderseite des Wechsels mit den Worten geschrieben:

„Angenommen nach erhobenem Protest für fünfhundert Gulden südd. W. zu Ehren des Herrn A. Braun in München. Bamberg, den 13. April 1863.

C. Mohr."

Es kann auch ein Dritter, der nicht durch eine Nothadresse aufgefordert ist, zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten acceptiren; er kann dies aber nur dann, wenn der Wechselinhaber es zuläßt (Art. 57). Läßt er es zu, so erklärt er dadurch, daß er sich mit der Bürgschaft des Ehrenacceptanten begnügt und daß er auf den Sicherheitsregreß verzichtet.

Der Wechselinhaber muß an den Ehrenacceptanten den Protest Mangels Annahme aushändigen; der Ehrenacceptant hat aber 1) an den Wechselinhaber vorher die Protestkosten zu erstatten, 2) die auf dem Wechsel erklärte Ehrenannahme in einem Anhange zum Proteste vormerken zu lassen, 3) von der geschehenen Ehrenannahme seinen Honoraten innerhalb zweier Tage nach Aufnahme des Protestes zu benachrichtigen und sich hierüber durch einen Postschein auszuweisen, 4) mit dieser Benachrichtigung den Protest an den Honoraten einzusenden, damit Letzterer auf seine Vormänner Sicherheitsregreß nehmen kann. Bei Unterlassung des Gesagten muß er für den hierdurch etwa entstehenden Schaden haften (Art. 58).

Der Ehrenacceptant soll in seinem Accepte angeben, für wen er acceptirt. Unterläßt er dies, so wird angenommen, daß die Intervention alle Vormänner bis

auf den Aussteller befreien wolle und daß daher dieselbe für den Aussteller des Wechsels gelte (Art. 59). Dies gilt selbst dann, wenn der Ehrenacceptant durch einen späteren Indossanten zur Ehrenannahme aufgefordert war, aber in seinem Accepte nicht ausdrücklich sagt, daß seine Annahme zu Ehren dieses Indossanten geschehe.

Der Ehrenacceptant wird durch seine Annahme den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig verpflichtet, aber nicht dem Honoraten selbst und den Vormännern desselben. Diese Verpflichtung hört auf, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird (Art. 60).

Wenn eine Nothadresse oder ein anderer durch den Wechsel nicht berufener Intervenient acceptirt, so geht das Recht, weitere Sicherstellung zu fordern 1) für den Inhaber des Wechsels und 2) für alle Nachmänner des Honoraten verloren; für den Inhaber, weil er durch die Ehrenannahme Sicherheit erhalten hat; für alle Nachmänner des Honorateu, weil der Intervenient gerade deßhalb zu Ehren des Honoraten acceptirte, um ihn von jedem Regreß zu befreien. Der Honorat ist aber in den Stand gesetzt, Regreß auf Sicherstellung gegen seine Vormänner zu nehmen, und ebenso können auch die Vormänner ihren Regreß geltend machen (Art. 61).

b) Ehrenzahlung.

Bezahlt der Bezogene zur Verfallzeit des Wechsels bei der Präsentation desselben nicht, so muß, falls sich auf dem Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept befinden, der Wechselinhaber diesen nach erhobenem Protest den Wechsel zur Zahlung vorlegen und zwar spätestens am zweiten Werktage nach dem

Zahlungstage; auch muß er dies im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Versäumt er dies, so verliert er die Regreßforderungen gegen den Nothadressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weis't er die von einem anderen, nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er nur den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht aber gegen den Honoraten selbst und die Vormänner (Art. 62). Eine solche Zurückweisung der Ehrenzahlung wird übrigens nur selten vorkommen, weil es im eigenen Interesse des Wechselinhabers ist, das Geld möglichst bald zu erhalten.

Da durch die Ehrenzahlung die Forderungen des Wechselinhabers auf den Ehrenzahler übergehen, so ist der Wechselinhaber verpflichtet, sowohl den Wechsel, als auch den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten an den Ehrenzahler auszuhändigen, und letzterer tritt hierdurch an die Stelle des Inhabers in der Weise ein, daß er auf Wiedererstattung der Wechselsumme und der übrigen Auslagen gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten klagen kann (Art. 63).

Wenn sich Mehrere zur Ehrenzahlung erbieten, so sehe sich der Intervenient wohl vor, daß er einen besser Berechtigten, d. h. einen solchen, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, nicht verdränge. Er beachte wohl, daß derjenige Intervenient, welcher für den Aussteller zahlen will, allen anderen vorgeht, und von den übrigen immer der, welcher für einen früheren Indossanten eintreten will.

Zahlt ein Intervenient doch, obwohl aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß er anderen nachstehen müßte, so verliert er den Regreß gegen diejenigen, welche durch die von den anderen angebotene Zahlung befreit würden (Art. 64).

Da der Ehrenacceptant sich auf die Zahlung vorsehen muß, so darf er, wenn er auch nicht zur Zahlung kommt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, doch $^1/_3$ Procent Provision von dem Zahlenden verlangen (Art. 65).

X. Von der Vervielfältigung eines Wechsels.

a) Wechselduplicate.

Zuweilen sind mehrere Exemplare eines Wechsels nöthig, z. B. deßhalb, damit man, wenn in unruhigen Zeiten die Versendungen gefährlich scheinen, zur Vorsicht ein Exemplar zurückbehalten, oder noch auf einem anderen Wege dem Indossanten schicken kann, oder damit, wenn die Wechsel auf weit entfernte Plätze, besonders über See, gehen, man mehrere Exemplare auf verschiedenen Wegen übersenden kann. Oefters ist noch ein Exemplar des Wechsels (ein Wechselduplicat) nöthig, damit man das eine zur Besorgung des Acceptes einsenden, das andere zur Begebung benützen kann. Das eine wird dann durch Indossament in Circulation gesetzt, das andere einem Freunde am Wohnorte des Bezogenen mit dem Auftrage übersendet, den Wechsel acceptiren zu lassen und dann dem rechtmäßigen Besitzer des andern Exemplars auszuhändigen. Auf der Vorderseite des zum Indossamente bestimmten Exemplars wird gewöhnlich unter dem Namen des Ausstellers bemerkt, wo das andere Exemplar zu erheben sei, z. B. „Prima zur Annahme bei Herrn F. Korn."

Auf Verlangen liefert F. Korn das acceptirte Exemplar an den Inhaber des indossirten Exemplars aus, durchstreicht obige Bemerkung und setzt unter dieselbe: „die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn B. Wolf den 5. Mai". Sollte die Acceptation ver-

weigert und deßhalb Protest aufgenommen worden sein, so liefert der Aufbewahrer das in Händen habende Exemplar und zugleich die Protesturkunde an den Inhaber des indossirten Wechsels aus.

Da nun öfters mehrere Wechselexemplare nöthig sind, so ist auch der Aussteller eines gezogenen Wechsels verpflichtet, mehrere Exemplare dem Remittenten auf Verlangen zu geben. Der Remittent kann gleich bei der Ausfertigung mehrere verlangen, oder erst später solche nachfordern. Das gleiche Recht hat jeder Indossatar; nur kann er sich nicht unmittelbar an den Aussteller, sondern muß sich an seinen Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt (Art. 66).

Alle ausgestellten Exemplare eines Wechsels gelten immer nur für einen einzigen und müssen sämmtlich bis auf die Bezeichnung als „Prima, Secunda" u. s. w. ganz gleichlautend sein; im Primawechsel heißt es: „Zahlen Sie gegen diesen Primawechsel", im Secundawechsel: „Zahlen Sie gegen diesen Secunda" („Prima nicht" oder „Prima unbezahlt" oder „wenn nicht Prima"); im Tertiawechsel heißt es: „Zahlen Sie gegen diesen Tertiawechsel (Prima und Secunda nicht)". Die eingeklammerten Zusätze deuten an, daß, wenn die Prima eingelöst, für die Secunda, oder wenn die Prima oder Secunda eingelöst ist, für die Tertia die Zahlung nicht mehr gefordert werden kann.

Ist daher von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Wechselkraft, ihren Werth (Art. 67).

Anders kann es sich in zwei Fällen verhalten:

1) Es kann der Inhaber des Wechsels entweder aus Versehen, oder auch vielleicht mit der Absicht des Betrugs einige Exemplare desselben an verschiedene

Personen giriren. In diesem Falle löst der Bezogene nur das ein, was er acceptirt hat, oder, falls keines noch acceptirt ist, dasjenige, welches ihm zuerst präsentirt wird. Derjenige aber, welcher die zwei Exemplare des Wechsels an Verschiedene indossirt hat, muß seinen Nachmännern auf beiden Exemplaren wechselmäßig haften, und das vom Bezogenen nicht gezahlte Exemplar nach Wechselrecht einlösen. Ebenso bleiben auch die späteren Indossanten für dieses Exemplar ihren Nachmännern wechselmäßig verpflichtet. Vom Aussteller und von den Vormännern dessen, der mehrfach girirte, kann natürlich keine Haftung beansprucht werden.

2) Es kann vorkommen, daß der Bezogene mehrere Exemplare des nämlichen Wechsels acceptirt. In einem solchen Falle ist er, wenn ihm von verschiedenen legitimirten Inhabern acceptirte Exemplare zur Einlösung vorgelegt werden, wechselmäßig verpflichtet, mehrmals zu zahlen. Der Bezogene darf daher nie mehr als ein Exemplar acceptiren (Art. 67).

Wenn man eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Acception versandt hat, so muß man auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist, damit der rechtmäßige Inhaber des Wechsels die Auslieferung des acceptirten Exemplars verlangen kann, weil er ohne Vorlage des acceptirten Exemplars die Zahlung des Wechsels vom Bezogenen nicht erwarten darf. Sollte indessen die Angabe, bei wem das acceptirte Exemplar zu treffen ist, vergessen oder unterlassen worden sein, so behält der Wechsel doch seine Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe dem auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Diese Legitimation geschieht durch Vorlage des girirten Exemplars oder durch gerichtliches Urtheil,

nach welchem der Abforderer der Eigenthümer des Wechsels ist (Art. 68).

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, braucht mit der Abforderung des letzteren nicht bis zur Verfallzeit zu warten. Hat er dasselbe in Händen, so kann er bei den Vormännern Mangels Annahme des Wechsels den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nehmen. Verweigert aber der Verwahrer des zum Accepte deponirten Exemplars die Herausgabe desselben, so muß der Inhaber des andern Exemplars zuerst Protest hierüber aufnehmen lassen, ehe er Regreß nehmen kann; ja er muß zuvor auch noch den Versuch machen, ob der Bezogene die Secunda nicht acceptire oder zahle, und wenn dies nicht der Fall ist, Protest auch hierüber feststellen lassen, wiewohl dem Bezogenen nicht zugemuthet werden kann, die Secunda zu acceptiren, nachdem er vielleicht die Prima schon acceptirt hat, oder die Secunda zu zahlen, wenn die von ihm acceptirte Prima nicht vorliegt (Art. 69).

b) Wechsel-Copien.

Die Vervielfältigung der Wechsel kann auch durch Wechselcopien geschehen. Sie sind von den Wechselduplicaten wesentlich verschieden; denn die Wechselduplicate sind Originalurkunden, die Copien aber bloße Abschriften des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke. Auf der Copie fehlt daher die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers. Sie sind dem Wechselgeschäfte nicht weniger nützlich, als die Wechselduplicate; denn die darauf gesetzten Original-Indossamente haben die nämliche Gültigkeit, als wenn sie auf dem Original stünden. Die nothwendigen Eigenschaften einer solchen Wechselcopie sind:

1) Die Copie muß ganz dem Original gleich, wenigstens nicht wesentlich von demselben verschieden sein; nur oben auf dem Rand, linker Hand zu, schreibt man das Wort „Copia".

2) Ist der Originalwechsel noch nicht girirt, so daß der Remittent Abschrift davon nimmt, um sich derselben wie eines Duplicats zu bedienen, so schreibt er auf die Rückseite, wohin das Giro gehört, ehe er die Copie girirt: „Copie bis hieher" und dann das Giro.

3) Nimmt ein Indossant Wechselabschrift, so copirt derselbe den Wechsel nebst den Giro's, schreibt unter das letzte copirte Giro, also unter das seines nächsten Vormannes: „Copie bis hieher" und setzt sein Giro darunter, damit man weiß, wo die Original-Indossamente beginnen.

Auf der Copie muß eben so, wie auf einem Wechselduplicate bemerkt werden, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist, z. B. „Original zur Annahme bei Herrn F. Mausner in Nürnberg". Sollte übrigens diese Angabe zu bemerken vergessen oder unterlassen worden sein, so behält dennoch die indossirte Wechselcopie ihre wechselmäßige Kraft (Art. 70).

Zur Acceptation kann eine solche Wechselcopie dem Bezogenen nicht vorgelegt werden; der Bezogene würde auch durch seine Acceptation auf der Wechselcopie nicht einmal Wechselschuldner, weil die Annahme des Wechsels auf dem Wechsel selbst schriftlich geschehen muß (Art. 21).

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet dagegen den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde; denn wenn die Wechselcopie Original-Indossamente aufnimmt, so wird sie ein Stück des Wechsels selbst (Art. 71).

Wie der Verwahrer des zum Accepte versandten Wechselexemplars verpflichtet ist, dem, der sich als Indossatar oder auf andere Weise legitimirt, dasselbe auszuhändigen, so muß er es auch dem Besitzer einer Copie, die mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehen ist, nach geschehener Legitimation ausliefern. Verweigert aber der Aufbewahrer die Auslieferung, so kann der Inhaber der Copie Protest hierüber aufnehmen lassen und gleich nach Aufnahme des Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach dem Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung erheben. Er ist aber nur berechtigt, gegen diejenigen Indossanten Regreß zu nehmen, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind (Art. 72).

XI. Von den abhanden gekommenen Wechseln.

Wenn ein Wechsel verloren geht, so fragt es sich vor Allem, ob der verloren gegangene Wechsel schon acceptirt, oder noch nicht acceptirt war. War er noch nicht acceptirt, so ist der Bezogene auch noch nicht Wechselschuldner. Der Verlierer kann in diesem Falle nichts Besseres thun, als den Bezogenen ungesäumt über den Verlust zu benachrichtigen und denselben zu ersuchen, den verloren gegangenen Wechsel nicht zu acceptiren. Er wird sich hierauf ungesäumt ein Wechselduplicat zu verschaffen suchen und es dem Bezogenen zur Acceptation vorlegen, und dieser kann dann unbedenklich das Duplicat acceptiren und darauf hin bezahlen.

War aber der verloren gegangene Wechsel vom Bezogenen schon acceptirt, so hat der Verlierer das Amortisationsverfahren zu beantragen. Dies muß bei dem Gerichte des Zahlungsortes geschehen (Art. 73). Der Antrag besteht in dem Gesuche, den etwaigen Inhaber des Wechsels auf landesübliche Weise aufzufordern, binnen

einer gesetzlich vorgeschriebenen oder einer vom Richter näher zu bestimmenden Frist seine Rechte an dem Wechsel geltend zu machen, widrigenfalls der Wechsel für amortisirt, d. h. für ungültig, nichtig, kraftlos erklärt werden würde. Zum Behufe dieser Antragstellung ist die Beibringung einer Abschrift des Wechsels oder doch eine genaue Beschreibung desselben, sowie eine Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des früheren Besitzes und nachherigen unfreiwilligen Verlustes eines solchen Wechsels beizubringen. Das Gericht hat dem Antrage auf Amortisation zu entsprechen und die öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen.

Nach eingeleitetem Amortisationsverfahren kann der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels zur Verfallzeit vom Acceptanten Zahlung verlangen, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Caution leistet oder überhaupt Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur berechtigt, die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern (Art. 73).

Wenn die vom Gerichte angesetzte Meldungsfrist ohne Meldung eines dritten Wechselinhabers verstreicht, so wird nach Umlauf derselben der verlorene Wechsel für amortisirt, d. i. für kraftlos und ungültig erklärt. Nach dieser Erklärung kann der Acceptant ohne Gefahr zahlen; die Caution wird daher zurückgegeben.

Wenn sich aber vor Ablauf der Amortisationsfrist ein Inhaber des Wechsels meldet, der sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt, so muß er als solcher angesehen werden und kann sein Recht aus dem Wechsel geltend machen. Entsteht deßhalb zwischen ihm und dem Verlierer ein Streit, so kann der legitimirte Besitzer nur dann zur Herausgabe

des Wechsels angehalten werden, wenn der Verlierer den Nachweis liefert: 1) daß der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben habe, d. h. daß er wußte, derjenige, von welchem er den Wechsel erhielt, war nicht der rechtmäßige Besitzer, daß er also von der Fälschung des Wechsels schon vor der Einlösung desselben wußte, oder 2) daß der Inhaber bei der Erwerbung des Wechsels sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, d. h. daß er bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte ersehen können, daß der Geber des Wechsels nicht der rechtmäßige Inhaber war, z. B. bei einer groben, leicht in die Augen fallenden Fälschung des Indossaments, oder wenn schon aus der Persönlichkeit desjenigen, der den Wechsel veräußerte, die Vermuthung leicht geschöpft werden kann, daß er nicht der rechtmäßige Besitzer des Wechsels sei (Art. 74). In einem solchen Falle ist der Acceptant ermächtigt, die Wechselsumme einstweilen zu deponiren und die Zahlung dem Indossatar bis zur Beendigung des Streits vorzuenthalten.

XII. Von den falschen Wechseln.

Falsch ist ein Wechsel, wenn er vom Verfälscher seinem ganzen Inhalte nach auf der Vorderseite und auch vielleicht noch für einen Theil der Rückseite ausgefertiget wurde, wenn also die Unterschriften des Ausstellers, Acceptanten, Indossanten 2c. nicht diejenigen der angegebenen Personen sind. Falsch ist eine Unterschrift, wenn sie entweder aus fingirten Namen oder aus nachgeahmten Firmen bekannter Häuser besteht, wenn also Jemand auf fremden Namen einen Wechsel ausgestellt hat; verfälscht nennt man eine Unterschrift, wenn die echte Unterschrift des Ausstellers in den Namen oder die Firma einer andern Person oder Firma umgewandelt

worden ist, wenn also z. B. aus der Firma „F. Berg" die Firma „F. Berger" oder „F. Bergmann" gebildet worden ist.

Ist nun die Unterschrift des Ausstellers falsch, so haftet der genannte Aussteller nicht, weil er der wirkliche Aussteller nicht ist; der Fälscher kann aber nicht zur Haftung gezogen werden, weil er aus dem Wechsel nicht zu erkennen ist. Ist die Unterschrift des Ausstellers aber nur verfälscht, so haftet der ursprüngliche Aussteller, wenn die Echtheit des Inhalts und der Unterschrift anerkannt, oder aus dem Wechsel herzustellen ist, nicht aber der durch die Fälschung angegebene Name.

Wenn nun aber ein solcher falscher Wechsel echt acceptirt, oder echt indossirt ist, so kann der echte Acceptant deßhalb, weil der Wechsel falsch ist, dem Indossatar die Zahlung nicht verweigern, und der echte Indossant muß seinen Nachmännern im Regreß haften; denn das echte Accept und die echten Indossamente behalten auch bei falschen Wechseln ihre wechselmäßige Wirkung (Art. 75).

Solche Wechsel nun, welche auf erdichtete Namen lauten, oder in denen auch wirklich existirende Firmen gemißbraucht sind, werden mit dem Namen Kellerwechsel belegt. Die Anfertigung solcher Wechsel ist ein höchst gefährliches Spiel. Ein herabgekommener Geschäftsmann möchte sich z. B. zu irgend einer Speculation Geld verschaffen. Da er auf seinen eigenen Namen und Credit keines erhält, läßt er sich vielleicht herbei, unter Einverständniß mit Andern selbst einen fremden langsichtigen Wechsel zu fabriciren, der von einem fremden Orte datirt und auf eine am Orte des Inhabers wohnende, bei der Sache betheiligte Person gezogen und auch von dieser acceptirt ist. Zuletzt ist er an den eigentlichen Speculanten indossirt; er geht nun zu einem Banquier, welcher den Wechsel discontirt, d. h. den Wechselbetrag nach Abzug des üblichen Disconto aus-

bezahlt und dagegen den Wechsel auf sich indossiren läßt. Da der Wechselfabrikant aber mit Recht befürchten müßte, daß zur Verfallzeit des Wechsels die Schwindelei entdeckt werde, weil selbst der Acceptant bei einem solchen Wechsel nicht selten eine erdichte Person ist, so verschafft sich ersterer durch Anfertigung eines neuen solchen Wechsels das nöthige Geld, daß er damit den alten vor der Verfallzeit einlösen kann. Und so setzt er dieses schlimme Spiel so lange fort, als die Entdeckung zu verhindern möglich ist. In den meisten Fällen kommt der Betrug an den Tag und die Strafe bleibt dann nicht aus.

Ist die Unterschrift des Acceptanten falsch oder verfälscht, so wird der Bezogene, da er nicht acceptirt hat, mit vollem Rechte die Zahlung verweigern, und der Inhaber kann dann nichts anderes thun, als den Regreß gegen seine Vormänner nehmen, welche, wenn ihre Unterschriften echt sind, wechselmäßige Verpflichtung haben. Eben so wenig kann bei vorgekommener Fälschung eines Indossaments von dem genannten Indossanten Zahlung beansprucht werden; der Inhaber eines solchen Wechsels kann in einem solchen Falle sein wechselmäßiges Recht gegen alle übrigen Indossanten und gegen den Aussteller geltend machen, wenn deren Unterschriften echt sind (Art. 76).

XIII. Von der Wechsel-Verjährung.

Für die durch einen Wechsel begründeten Rechte tritt nach den Gesetzen fast aller Länder in einer gewissen Zeit die Wechselverjährung ein, d. h. es ist eine Zeit festgesetzt, zu welcher die Wechsel ihre Kraft als Wechsel verlieren und nur noch als gewöhnliche Schuldscheine betrachtet werden. So verjährt bei Sichtwechseln der wechselmäßige Anspruch an die Indossanten und an

den Aussteller in zwei Jahren (Art. 19); das Recht auf bestellte Sicherheit verjährt in einem Jahre (Art. 28), der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten aber in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet (Art. 77). Diese Bestimmung hinsichtlich der Verjährungsfrist findet auch auf den Acceptanten eines Sichtwechsels Anwendung.

Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren vom Tage der Protesterhebung wegen Nichtzahlung an gerechnet 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar war; 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Man sieht hieraus, daß die Fristen mit Rücksicht auf die Möglichkeit und Schnelligkeit der Verbindung mit den betreffenden auswärtigen Ländern festgesetzt wurden (Art. 78).

Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, vom Tage der Einlösung des Wechsels durch ihn, oder vom Tage der Einhändigung der Klage oder Ladung an gerechnet: 1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt; 2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mitteländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt (Art. 79).

Die Wechselverjährung kann auch unterbrochen und nach Wiederaufhören der Unterbrechung von Neuem begonnen werden, aber nur 1) durch Behändigung der Klage oder Ladung des Beklagten vor Gericht, jedoch nur in Beziehung auf denjenigen, gegen den die Klage gerichtet ist, nicht in Beziehung auf die übrigen Verpflichteten, 2) durch die Streitverkündigung, d. h. durch die Anzeige des Beklagten an einen Vormann, auf welchen er Regreß nimmt, daß er verklagt worden sei. Diese Streitverkündigung wirkt aber wiederum nicht zu Gunsten Aller, sondern nur zu Gunsten des Beklagten. In allen übrigen Fällen kann die Wechselverjährung durch nichts eine Unterbrechung erleiden (Art. 80).

XIV. Von dem Klagerecht des Wechselgläubigers.

Dem Wechselgläubiger ist nicht nur der Aussteller, Acceptant und jeder Indossant des Wechsels wechselmäßig verpflichtet, sondern auch Jeder, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die wechselmäßige Haftung ist an die bloße Mitunterzeichnung geknüpft, ohne daß es dabei eines besonderen Ausdruckes, oder Nachweises der Absicht des Mitunterzeichneten bedarf, sich wechselmäßig verbindlich machen zu wollen; denn das Gesetz verbindet die Absicht, wechselmäßig zu haften, schlechthin mit der Mitunterzeichung als Regel. Die wechselmäßige Verpflichtung obiger Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, also nicht bloß auf die Wechselsumme, sondern auch auf die Unkosten, die durch Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit entstanden sind. Der Wechselinhaber kann sich

wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, und es steht ihm frei, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will (Art. 81).

Jeder Mitunterzeichner, also auch der Bürge, hat nicht bloß wechselmäßige Verpflichtung, sondern auch wechselmäßige Berechtigung. Hat z. B. der Bürge nach Aushändigung des an ihn indossirten oder abgetretenen Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung Zahlung geleistet, so tritt er in die wechselmäßigen Rechte desjenigen ein, für den er Bürgschaft geleistet hat, und kann daher auf die Vormänner zurückgreifen.

Da bei einer Wechselklage rasches Verfahren nothwendig ist, so sind 1) nur solche Einreden statthaft, welche aus dem Wechsel selbst klar gemacht werden können, oder durch das Wechselrecht begründet werden, oder 2) solche, welche dem Beklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (Art. 82). Zu den ersten gehört z. B. die Einrede des Indossanten beim Regreß, daß er „ohne Gewähr" (Art. 14) indossirt habe, oder „nicht an Ordre" (Art. 15), oder daß die Nothadresse nicht um Zahlung angegangen worden sei (Art. 62), oder daß nicht wegen Nichtzahlung protestirt, daß der Sichtwechsel nicht in der gesetzlichen Frist vorgezeigt worden, daß die Wechselklage verjährt, der Wechselcours nicht bescheinigt sei &c. Zu den Einreden, welche dem Beklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, gehören die ganz klar erwiesenen, nicht aber solche, welche erst durch weiteres Beweisverfahren hergestellt werden können; solche, durch welche der Wechselprozeß durchaus nicht aufgehalten wird, so z. B. die Einrede der Compensation oder Abrechnung, wenn die Gegenforderung ganz liquid, d. h. durch Urkunden ganz klar erwiesen ist und in einer fälligen Summe besteht; ferner gehört hieher die Einrede, daß er bereits bezahlt habe &c.

Die wechselmäßige Kraft eines Wechsels hört auf 1) mit der Verjährung (Art. 77—80) und 2) nach Versäumung der rechtzeitig vorgenommenen Präsentation zur Zahlung und der Protesterhebung. Durch das Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit würde aber entweder der Aussteller, der die Valuta erhalten hat, oder der Acceptant, welcher decken sollte, eine Bereicherung auf Kosten dessen erhalten, der den Wechsel erlöschen ließ, der also den wechselmäßigen Anspruch verlor. Diesem letzteren, welcher hiernach um die Wechselsumme käme, bleibt daher derjenige, welcher sich hierdurch bereichern würde, also entweder der Aussteller oder der Acceptant, verpflichtet; denn der civilrechtliche Anspruch auf solche Bereicherung ist nicht zerstört. Von einer Verpflichtung eines Indossanten kann aber keine Rede sein; denn dieser hat den Wechsel auf der einen Seite erworben, auf der andern Seite aber wieder veräußert; es kann daher in Bezug auf ihn von einer Bereicherung keine Rede sein, selbst dann nicht, wenn er durch den Verkauf des Wechsels einen Gewinn erhielt (Art. 83).

XV. Von der ausländischen Wechselgesetzgebung.

Ob ein wechselverpflichteter Ausländer wechselfähig sei, dies muß nach dem Gesetze seiner Heimath beurtheilt werden; daher ist auch der von einem Ausländer im Auslande ausgestellte Wechsel nach dem ausländischen Rechte zu beurtheilen. Wenn sich aber der Ausländer im Inlande wechselmäßig verpflichtet und nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist, so kann er sich im Inlande nicht auf seine Wechselunfähigkeit berufen, eben so wenig darauf, daß er in seiner Heimath von dem Personalarrest befreit sei; seine Wechselverbindlichkeit wird nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, wo er die Wechselverbindlichkeiten eingegangen hat; mag er im Inlande wohnen

oder sich auch nur vorübergehend da aufhalten und da einen Wechsel unterzeichnet haben (Art. 84).

Die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels oder einer anderen Wechselerklärung, als: eines Indossaments, eines Accepts, werden zunächst durch die Gesetze des Entstehungsortes bestimmt, daher die Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels oder einer dort angefertigten Wechselerklärung nach den Gesetzen des Auslandes. Die Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit des Wechsels ist demnach nach den Gesetzen des Orts der ausländischen Ausstellung zu beurtheilen (Art. 85).

Wenn eine im Auslande geschehene Wechselerklärung nach ausländischen Gesetzen Gültigkeit hat, nach inländischen aber nicht, so ist eine spätere im Inlande auf den Wechsel gesetzte Erklärung (z. B. ein Indossament), welche an sich den inländischen Gesetzen entspricht, nicht ungültig. So z. B. hat ein in Nordamerika ausgestellter Wechsel dort Gültigkeit, wenn er auch das Wort „Wechsel" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck nicht enthält. Ist nun ein Wechsel auch ohne diese Bezeichnung dort ausgestellt und nachher in Deutschland weiter indossirt worden, so kann die Einrede des Indossanten vor dem inländischen Richter, daß der Wechsel nicht allen inländischen Erfordernissen genüge, nicht als zulässig anerkannt werden (Art. 85).

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen (Art. 85).

Die Handlungen, welche mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorgenommen werden, müssen zur Erhaltung des Wechselrechts in Bezug auf Form, Zeit und Art nach dem dort geltenden Rechte geschehen (Art. 86). Wer daher z. B. im Auslande einen Wechsel zu präsentiren oder Protest zu erheben hat, muß hin-

sichtlich der Zeit und Art der Präsentation und der Protesterhebung die dort bestehenden Gesetze beobachten, wenn sie auch den inländischen nicht entsprechen. Das Nämliche gilt auch von anderen zur Erhaltung des Wechselrechts im Auslande vorzunehmenden Handlungen, z. B. von der Regreßklage.

XVI. Vom Protest.

Unter einem Wechselprotest versteht man ein von einer gesetzlich dazu bestimmten Person aufgenommenes Document, durch welches sich der Präsentant oder Inhaber eines Wechsels ausweiset, daß er dem Bezogenen den Wechsel rechtzeitig zur Acceptation oder zur Zahlung präsentirt, daß er von dem Bezogenen aber die Annahme oder Zahlung nicht erhalten habe. Jeder Protest muß hiernach durch einen Notar oder Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist bei der Aufnahme eines Protestes weder ein Zeuge, noch ein Protokollführer nöthig (Art. 87).

Die Bestandtheile, welche ein Protest enthalten muß, sind:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen, z. B. Accept, Nothadressen 2c.;
2) der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird, und — falls statt der Person, gegen welche Protest aufgenommen wird, ein Commis, oder die Ehefrau 2c. da sind und auf die gestellten Fragen antworten, eine Bemerkung hierüber;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort, oder die Bemerkung, daß sie keine Antwort gegeben habe, oder daß sie nicht anzutreffen gewesen sei; (der Protest

im letzteren Falle wird Windprotest, Abwesenheitsprotest genannt);

4) die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden sei; (in einzelnen Einführungsgesetzen sind auch die Tagesstunden zur Protestaufnahme vorgeschrieben);

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung: von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels; (sonach wird die Unterschrift dessen, gegen den der Protest erhoben wurde, nicht verlangt (Art. 88).

Wenn eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden muß, wenn also z. B. bei einem mit einer Nothadresse versehenen Wechsel vom Bezogenen die Annahme oder Zahlung verweigert und deßhalb dieselbe von der Nothadresse gefordert wird, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich; es kann die Leistung oder Ablehnung der Annahme oder Zahlung von Seiten des Nothadressaten auch in einem Anhange der Protesturkunde bemerkt werden (Art. 89).

Die verschiedenen Erklärungen müssen aber nicht gerade in eine Urkunde zusammengefaßt werden; es kann nach Umständen auch die Aufnahme mehrerer Proteste stattfinden, und die Aufnahme kann selbst durch verschiedene Notare geschehen.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist (Art. 90);

denn es kann eine Protesturkunde verloren gehen und der Verlierer eine Abschrift derselben nöthig haben; in diesem Falle ist der Notar verpflichtet, eine solche anfertigen zu lassen.

XVII. Von dem Ort und der Zeit für Präsentation und von anderen im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen.

Da die Bücher, die Casse, die Correspondenzen, das Handelspersonal ꝛc. des Kaufmanns in seinem Geschäftslokale sind, so muß man zur Abmachung eines Wechselgeschäftes mit ihm, z. B. der Präsentation zur Annahme oder Zahlung, der Protesterhebung, der Abforderung eines Wechselduplicats, sowie zur Abmachung aller sonstigen bei ihm vorzunehmenden Acte sich auch in sein Geschäftslokal begeben und zwar zu einer Zeit, wenn dasselbe in der Regel offen ist. (In verschiedenen Einführungsgesetzen sind die Stunden hiezu sogar festgesetzt, meistens von 9 Uhr Morgens bis 5, 6 oder 7 Uhr Abends.) Hat Jemand kein besonderes Geschäftslokal, so ist seine Wohnung der rechte Platz zur Abmachung des Wechselgeschäftes mit ihm. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen (Art. 91).

Kann der Notar oder Gerichtsbeamte die Wohnung des Verpflichteten nicht auffinden und kennt man den Verpflichteten im Orte überhaupt nicht, so hat der Notar oder Gerichtsbeamte bei der Polizeibehörde des Orts vorher Nachfrage nach ihm zu halten, und kann dann erst, wenn diese fruchtlos geblieben ist, Protest, in welchem diese Thatsache besonders bemerkt werden muß, aufnehmen (Art. 91).

Sonn- und allgemeine Feiertage sind keine Geschäftstage. Verfällt daher der Wechsel an einem Sonn-

oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung (Art. 92). Unter den allgemeinen Feiertagen sind sowohl die von beiden christlichen Confessionen als solche gesetzlich anerkannten und gefeierten, als auch die Tage, an welchen überhaupt an dem bestimmten Orte die Geschäfte des bürgerlichen Verkehres in Folge staatlicher Anordnung oder Gestattung ruhen. In verschiedenen Einführungsgesetzen sind diese allgemeinen Feiertage besonders aufgezählt.

Wenn an einem Wechselplatze allgemeine Zahl- oder Cassirtage bestehen, so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist, welche (Art. 41) spätestens auf den zweiten Werktag nach dem Zahlungstag festgesetzt ist, darf jedoch nicht überschritten werden (Art. 93).

Solche Zahl- oder Cassirtage, auch Scontrirtage genannt, bestehen in Augsburg und in Bremen. In Augsburg sind seit 1. Januar 1851 wöchentlich zwei solche Zahltage festgesetzt, nämlich der Montag und Donnerstag. Der Montag ist der Zahltag für alle Geschäfte, welche vom Donnerstag Mittag 12 Uhr bis zum Montag Mittag 12 Uhr gemacht werden; der Donnerstag der Zahltag für alle am Montag Mittag 12 Uhr bis Donnerstag Mittag 12 Uhr geschlossenen Geschäfte, inso-

ferne die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt haben. In Bremen sind Mittwoch und Sonnabend die zwei Zahltage. — Fällt auf einen Zahltag ein allgemeiner Feiertag, so wird sowohl in Augsburg als auch in Bremen der Zahltag auf den ersten darauf folgenden Werktag verlegt.

Wenn ein Wechsel auf Sicht lautet, so muß aber der Bezogene am Tage der Präsentation Zahlung leisten, mag dies ein Zahltag sein oder nicht.

XVIII. Von den mangelhaften Unterschriften.

Da ein Jeder wechselfähig ist, der sich durch Verträge verpflichten kann (Art. 1), also auch eine Person, welche nicht schreiben kann; da aber auch für eine solche, insbesondere wenn sie auswandert, das Bedürfniß des Wechselverkehrs vorhanden ist; so ist angeordnet, daß Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, nur dann Wechselkraft haben, wenn diese Zeichen durch das Gericht oder durch einen Notar beglaubigt werden (Art. 94).

Unterzeichnet Jemand eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen, ohne dazu wirklich Vollmacht zu haben, so haftet er persönlich ganz so, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn er die Vollmacht wirklich ertheilt gehabt hätte. Dasselbe gilt auch von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen (Art. 95).

Bevor wir den Abschnitt über die gezogenen Wechsel schließen, lassen wir noch einige Formen solcher Wechsel hier folgen, und zwar: 1) einen Prima-Wechsel mit Acceptation, Indossamenten und Quittung, 2) einen Secunda-Wechsel zur acceptirten Prima mit Nothadresse, Indossamenten und Quittung, 3) einen Prima-Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, indossirt, mit einer Nothadresse versehen und von derselben angenommen, 4) einen trassirt eigenen Wechsel und 5) eine domicilirte, an eigene Ordre gestellte Tratte.

1) Prima-Wechsel mit Acceptation, Indossamenten und Quittung.

Bamberg, den 4. Mai 1863. Für fl. 500 südd. Währ.

Am 4. Juli zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Wilhelm Kober die Summe von Fünfhundert Gulden süddeutscher Währung; den Werth empfangen[1]) und stellen ihn auf Rechnung[2]) laut Bericht[3]).

Herrn Albert Pröbst
in München.

Friedrich Gärth.

Angenommen: A. Pröbst[4])

Anmerk. 1. Den Werth empfangen, heißt: den Werth habe ich (Friedrich Gärth als Aussteller) von Herrn Wilhelm Kober empfangen.

Anm. 2. Stellen ihn auf Rechnung, heißt: Der Bezogene Albert Pröbst soll den Werth (Betrag) des Wechsels auf die Rechnung Friedr. Gärths stellen; Pröbst soll Gärth für den Betrag belasten.

Anm. 3. Laut Bericht, heißt: Ich (Fr. Gärth) zeige dem Bezogenen A. Pröbst durch Brief an, daß ich einen Wechsel auf ihn ausgestellt habe.

Anm. 4. Mit den Worten: „Angenommen: A. Pröbst" hat der Bezogene Pröbst die wechselmäßige Verpflichtung übernommen, zur Verfallzeit die Wechselsumme an den Wechseleigenthümer zu zahlen.

„Für mich an die Ordre des Herrn Bened. Volk, Werth in Rechnung. Bamberg, den 5. Mai 1863.

W. Kober.“

„Für mich an die Verordnung des Herrn K. Bächler, Werth in Rechnung. München, den 14. Mai 1863.

Bened. Volk.“

Anmerk. Dieser Prima-Wechsel ist zugleich mit der Secunda (siehe folg. S.) von Kober an Volk und von Volk an Bächler übergegangen, Bächler hat aber die Prima nicht weiter in Umlauf gesetzt, weil, wie ersichtlich, die weiteren Giros auf der Prima fehlen. Er hat die Prima vielmehr zur Besorgung der Acceptation an F. Schlüter in München gesendet, wie dies aus der auf der Secunda befindlichen Bemerkung hervorgeht; auch hat er die Secunda mit einer Nothadresse bei diesem Hause versehen. — Von F. Schlüter wurde der Prima-Wechsel dem Bezogenen Pröbst zur Acceptation vorgelegt, welche auch, wie aus der Prima ersichtlich ist, gegeben wurde.

2) Secunda-Wechsel zur acceptirten Prima mit Nothadresse, Indossamenten und Quittung.

Bamberg, den 4. Mai 1863. Für fl. 500 südd. Währ.

Am 4. Juli zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima nicht) an die Ordre des Herrn Wilhelm Kober die Summe von Fünfhundert Gulden — süddeutscher Währung; den Werth empfangen und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht

Herrn Albrecht Pröbst in München. Friedrich Gärth.

Im Nothfalle bei Herrn F. Schlüter
für K. Bächler.

(Prima zur Annahme bei Herrn F. Schlüter, wobei nöthigenfalls.)

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn F. Fichte den 2. Juli.

Die rechts unter den Namen des Ausstellers geschriebenen Notizen sind auf der folgenden Seite (Anmerk. 1) erklärt.

Für mich an die Ordre des Herrn Bened. Volk, Werth in Rechnung. Bamberg, den 5. Mai 1863.

W. Kober.

Für mich an die Verordnung des Herrn K. Bächler, Werth in Rechnung. München, den 14. Mai 1863.

Bened. Volk.

Für mich an die Ordre des Herrn Paul Hirsch, Werth empfangen. Stuttgart, den 1. Juni 1863.

M. Bächler.

Für mich an die Verordnung des Herrn Michael Klüber, Werth in Rechnung. Mainz, den 21. Juni 1863.

P. Hirsch.

Für mich an die Ordre des Herrn F. Fichte, Werth in Rechnung. Frankfurt a/M., den 1. Juli 1863.

M. Klüber.

Empfangen mit Auslieferung
der acceptirten Prima.
Friedr. Fichte.[2])

Anm. 1. Fichte in München präsentirt die Secunda am 2. Juli bei Schlüter behufs der Auslieferung der acceptirten Prima welche erfolgt. Schlüter streicht die auf der Secunda befindlichen Worte „Prima zur Annahme bei Herrn F. Schlüter, wobei nöthigenfalls" aus (was hier durch Einschließung dieser Worte in Parenthese angedeutet ist) und setzt die auf die Auslieferung bezügliche Bemerkung darunter.

Anm. 2. Fichte präsentirt am Verfalltage Prima und Secunda dem Bezogenen Pröbst zur Zahlung, welche auch Pröbst leistete, weßhalb Fichte die Secunda mit Auslieferung der Prima quittirt dem Bezogenen aushändigte.

3) Prima-Wechsel, für Rechnung eines Dritten gezogen, indossirt, mit einer Nothadresse versehen und von derselben angenommen.

Wien, den 4. Januar 1864. Für fl. 950 österr. Währ.

Ultimo Februar dieses Jahres zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn G. E. Dorn den Belauf von Neunhundert fünfzig Gulden österreichischer Währung. Den Werth in Rechnung und stellen denselben auf Rechnung von A. Liebrecht[1]) laut Bericht.

Herrn Friedrich Körber in Linz.

August Bertram.

Nöthigenfalls bei G. F. Lindner für G. E. Dorn.[2])

Angenommen nach erhobenem Protest für Neunhundert fünfzig Gulden österr. Währ. zu Ehren des Hrn. G. E. Dorn.[2])

G. F. Lindner.

Anm. 1. Bertram hat nicht für seine, sondern für Rechnung des A. Liebrecht trassirt in Folge des Auftrags, den er ihm dazu ertheilt hatte. Die Worte „und stellen denselben auf Rechnung von A. Liebrecht" enthalten also die Weisung an den Bezogenen Körber oder an die Nothadresse, die Tratte für Rechnung des A. Liebrecht zu honoriren.

Anm. 2. Der Bezogene Fr. Körber acceptirte den Wechsel bei der geschehenen Präsentation nicht; es wurde hierauf Protest aufgenommen und, nachdem dies geschehen war, der Wechsel von der Nothadresse (G. F. Lindner) zu Ehren des G. E. Dorn acceptirt.

Für mich an die Verfügung des Herrn Heinrich Fuchs. Werth empfangen. Wien, den 6. Februar 1864.

G. E. Dorn.

Für mich an die Ordre des Herrn Christian Löw. Werth in Rechnung. Salzburg, den 16. Februar 1864.

Heinrich Fuchs.

Für mich an die Verordnung des Herrn Ernst Schilling. Werth in Rechnung. Passau, den 24. Februar 1864.

Christian Löw.

Anm. Der letzte Indossat Ernst Schilling in Linz muß am Verfalltage den Wechsel zuerst dem Bezogenen zur Zahlung vorlegen, obwohl er die Acceptation des Wechsels früher verweigert hat. Zahlt Körber nicht, so muß wieder Protest aufgenommen werden; denn erst dann kann die Nothadresse, welche den Wechsel zu Ehren des Dorn acceptirt hat, Zahlung leisten.

4) Trassirt eigener Wechsel.

Nürnberg, den 10. Februar 1864. Für fl. 2000. — südd. Währ.

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Carl Thomann die Summe von Zweitausend Gulden süddeutscher Währung. Den Werth in Waaren und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Friedr. Richter in Bamberg. Friedr. Richter.

Acceptirt den 1. März 1864.
Friedr. Richter.

Anm. F. Richter hat ein Etablissement in Nürnberg und ein Zweiggeschäft unter der nämlichen Firma in Bamberg. Auf dieses Zweiggeschäft in Bamberg trassirt er, wie auf einen Fremden; daher ist der Wechsel nicht als ein eigener, sondern als ein gezogener zu betrachten. In Betreff des Acceptes ist zu bemerken, daß derselbe entweder von dem Vorstande des Bamberger Hauses, aber auch von dem Aussteller selbst bei dessen vorübergehender Anwesenheit in Bamberg gegeben worden sein kann.

5) Domicilirte, an eigene Ordre gestellte Tratte.

Cöln, den 18. April 1863. Für fl. 950 südd. Währ.

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre von uns selbst die Summe von **Neunhundert fünfzig Gulden** süddeutscher Währung; Werth in uns selbst, und bringen solche auf Rechnung, laut Bericht

Herrn Gebr. Birmann in Worms,
zahlbar in Frankfurt a/M.

Gut für Neunhundert fünfzig Gulden
südd. Währ.
Berg & Cie.

Angenommen für Neunhundert fünfzig Gulden südd. Währ., zahlbar im Domicil der Herren Gruber & Cie.

Gebrüder Birmann.

Anm. 1, Cöln notirt auf Worms keinen Wechselcours, daher trassirten Berg & Cie. auf Gebr. Birmann in Worms und fügten deren Auftrage zufolge bei: „zahlbar in Frankfurt a/M.“ Berg & Cie. sandten den Wechsel hierauf an einen Freund in Worms mit dem Auftrage, das Accept zu besorgen. Gebr. Birmann acceptirten den Wechsel, fügten bei, daß derselbe bei den Herren Gruber & Cie. zahlbar sei und trafen bei diesen Herren die nöthigen Verfügungen zur Zahlung.

Anm. 2. Berg & Cie. übertragen, da der Wechsel an ihre eigene Ordre lautet, mittels Indossament die Tratte an denjenigen, an den sie dieselbe verkaufen, remittiren. Am Verfalltage legt der letzte Indossat dem Domiciliaten, Gruber & Cie., den Wechsel zur Zahlung vor und erhebt von diesen gegen Auslieferung des quittirten Wechsels die Wechselsumme.

Ueber eigene Wechsel.

Ein eigener oder trockener Wechsel ist das schriftlich gegebene, das Wort Wechsel enthaltende Versprechen, eine gewisse Geldsumme an einem bestimmten Tage an eine genannte Person oder an deren Ordre zu bezahlen.

Die wesentlichen Erfordernisse eines solchen Wechsels sind, wenn sie nach der bei der gewöhnlichen Form der Sola- oder eigenen Wechsel eingehaltenen Reihenfolge aufgezählt werden:

1) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung,
2) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (siehe Art. 4),
3) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder ein dieser Bezeichnung entsprechender Ausdruck in fremder Sprache,
4) der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten soll,
5) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme,
6) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma (Art. 96).

Die Form der eigenen Wechsel ist gewöhnlich folgende:

Bamberg, den 15. Mai 1863. Für fl. 800 südd. W.

Sola. Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Carl Rohr die Summe von Achthundert Gulden süddeutscher Währung, den Werth in Waaren erhalten.

Auf mich selbst zahlbar dahier. F. Gross.

Wenn bei einem eigenen Wechsel nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, so gilt der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers (Art. 97). Soll aber der eigene Wechsel an einem anderen Orte, als an dem der Ausstellung bezahlt werden, so heißt dann der Wechsel ein domicilirt eigener Wechsel, und in diesem Falle muß der Zahlungsort als solcher im Wechsel bezeichnet sein. Nicht selten kommt bei eigenen Wechseln die Bemerkung vor: „zahlbar aller Orten, wo ich zu treffen bin“, oder ein ähnlicher Beisatz. Ein solcher Beisatz bedeutet bloß so viel, daß der Aussteller an allen Orten, wo er zu treffen ist, verklagt werden kann, und daß er sich da, wo er angetroffen wird, dem Wechselgesetze unterwirft.

Die meisten für gezogene Wechsel gegebenen Vorschriften finden auch auf die eigenen Wechsel analoge Anwendung. Selbstverständlich fallen diejenigen Bestimmungen weg, welche von der Acceptation der Wechsel handeln, da der Aussteller eines eigenen Wechsels, welcher die Zahlung selbst zu leisten hat, zu Allem ververpflichtet ist, was in der Tratte dem Acceptanten obliegt. Nach Art. 98 gelten nachstehende für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 & 7 über die Form des Wechsels,
2) die Art. 9—17 über das Indossament,
3) die Art. 19 & 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß,
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet,
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann,

6) die Art. 41 & 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten,
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung,
8) die Art. 70—72 über die Copien,
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß,
10) die Art. 78—95 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Ebenso wie gezogene Wechsel domicilirt werden können, so können auch eigene Wechsel der Art domicilirt werden, daß entweder der Aussteller verspricht, an einem dritten Orte selbst zu zahlen, oder daß er die Zahlung durch eine andere Person (durch den Domiciliaten) am dritten Orte leisten läßt, und ein solcher Wechsel heißt dann ein eigener domicilirter Wechsel. Ein solcher Wechsel ist entweder dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Ist ein Domiciliat im Wechsel genannt, der am Verfalltage nach geschehener Präsentation nicht zahlt, so darf bei ihm die rechtzeitige Protesterhebung nicht unterlassen werden, weil sonst die Wechselforderung gegen den Aussteller, der jedenfalls schon dem Domiciliaten für Deckung sorgte, so wie auch gegen die Indossanten verloren gehen würde (Art. 99). Ist aber kein Domiciliat genannt,

so bleibt der Aussteller des eigenen Wechsels doch verbindlich, wenn ihm auch der Wechsel zur Verfallzeit am Domicilorte nicht präsentirt sein sollte; denn die Wechselverbindlichkeit erlischt erst durch Verjährung.

Ebenso bedarf es nach der in Bayern erschienenen gesetzlichen Bestimmung vom 5. Oktober 1863 bei nicht domicilirten eigenen Wechseln zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet (Art. 100), wie bei einem gezogenen der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten. Läßt daher der Gläubiger eines eigenen Wechsels diese Verjährungszeit verfließen, so geht sein wechselmäßiger Anspruch auf die Wechselsumme verloren.

Auf den beiden folgenden Seiten findet sich 1) ein domicilirter eigener Meßwechsel und 2) ein eigener Wechsel mit prolongirter Zahlungszeit.

1) Domicilirter eigener Meßwechsel.

Mainz, den 22. December 1863. Für fl. 1000. — südd. Währ.

In nächster Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Friedrich Moser die Summe von Ein Tausend Gulden süddeutscher Währung; den Wechsel habe ich in Waaren empfangen.

Auf mich selbst, F. S. Blumauer.

zahlbar bei Hern Leonhard Wilke
in Frankfurt a/M.

2) Eigener Wechsel mit prolongirter Zahlungszeit.

Nürnberg, den 14. Januar 1864. Für 400 fl. südd. Währ.

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an Herrn Konrad Leuthold oder dessen Ordre die Summe von Vierhundert Gulden süddeutscher Währung; den Werth habe ich in Waaren empfangen.

Benno Sanft.

Auf mich selbst,
zahlbar in Nürnberg.

Prolongirt bis den 14. Juni 1864.

Ueber Wechsel-Courszettel.

Der Wechsel hat, wie eine Waare, einen veränderlichen Werth; der Preis oder Cours desselben kann steigen und fallen, woran verschiedene Umstände die Ursache sein können. Ich will hier nur eine solche Ursache aufführen: Gesetzt Frankfurt hat von London viele Waaren bezogen und muß sehr bedeutende Summen dahin zahlen. Die baare Geldübersendung nach London verursacht aber bedeutende Kosten; es entstehen auch Besorgnisse wegen richtigen Eintreffens des Geldes; endlich würde Frankfurt an dem übersandten Gelde verlieren, weil in England unser Geld im gewöhnlichen Verkehre nicht angewendet werden kann und daher nur nach seinem inneren Werth angenommen wird, wobei die Prägungskosten verloren gehen. Man wird daher lieber mit Wechseln, als mit baarem Gelde die nach London schuldenden Summen zahlen. Wenn aber die Nachfrage nach solchen Wechseln groß ist, so ist es ganz natürlich, daß der Preis oder Cours derselben steigt, wie dies auch bei einer Waare der Fall ist, wenn sie viel und stark gesucht ist. Gleichermaßen wird der Cours der Wechsel fallen, wenn wenig Nachfrage darnach ist. Der Käufer eines Wechsels hat daher nicht immer gerade die Summe dafür zu zahlen, auf welche derselbe ausgestellt ist, oder, wenn der Ort des Ausstellers und der des Bezogenen verschiedene Währungen haben, so hat er nicht gerade den Betrag dafür zu entrichten, der dem reinen Silberwerthe in der fremden Währung ganz gleichkommt. Tritt aber doch öfters der Fall ein, daß der dafür zu entrichtende Betrag dem reinen Silber-

werthe der anderen Währung gleichkommt, so sagt man: der Cours steht pari.

In großen Handelsstädten werden zur Besorgung des Ein- und Verkaufs der Wechsel häufig Wechselsensale oder Mäkler gebraucht. Diese Sensale sind öffentlich bestellte und durch einen Eid für ihren Geschäftskreis verpflichtete Personen. Von ihnen werden wöchentlich ein- oder einigemal die Wechselcourse auf den Courszetteln bekannt gemacht. Ein solcher Courszettel enthält zwei Werthe; der eine steht fest und heißt daher die feste Valuta oder der feste Werth; der andere steigt oder fällt nach Umständen und wird die veränderliche Valuta oder der veränderliche Werth genannt. Es ist dies ganz einleuchtend; denn wenn ich sage: der Cours oder Preis steht von Frankfurt auf Leipzig 105 oder 105¼, d. h. 105 fl. oder 105¼ fl., so muß man auch wissen, für welche feste Thaler-Summe man diese Gulden-Summe zahlt, nämlich für 60 Thlr. Diese 60 Thlr. sind daher die feste Valuta, die 104¾, 105, 105¼ fl., welche man dafür zahlt, sind die veränderliche. Es ist dies im Waarengeschäfte eigentlich auch so; denn auch da hat man eine feststehende Größe, z. B. 1 Pfd., 1 Ctr., 50 Kilogramm, 1 Elle, 1 Mtz., von welcher der sich verändernde Preis für die Waare angegeben ist.

Im Wechsel-Courszettel sind öfters die Namen der Münzen, nach welchen in beiden in Frage kommenden Handelsplätzen gerechnet wird, gar nicht angegeben. In Bremen z. B. sind alle Course in Louisd'orthalern zu verstehen, in Berlin aber in preuß. Thalern; dieses setzt man aber häufig gar nicht bei, sondern sagt bloß: 100 in Bremen = 112½ in Berlin; d. h. für 100 Ld'rthlr. in Bremen gibt man jetzt in Berlin 112½ Thlr. preuß.

Auch die feste Valuta findet sich nicht auf allen Courszetteln, weil dieselbe schon als bekannt voraus-

gesetzt wird. So steht z. B. der Londoner Cours auf Hamburg 13. 6, d. h. man berechnet für 1 Lv. Stl. 13 Bco. Mk. 6 β in Hamburg; der Berliner Cours steht auf Hamburg 151, d. h. für 300 Bco. Mk. rechnet man in Berlin 151 preuß. Thaler; der Cours von Frankfurt auf Paris steht 93, d. h. für 200 Frs. rechnet man 93 fl. süddeutscher Währung.

Oft ist für Wechsel zwischen zwei Plätzen mehr als ein Cours angegeben, je nachdem die Zahlung des Wechsels sogleich oder später erfolgt. Wechsel, die bei Sicht oder höchstens 14 Tage nach Sicht zahlbar sind, heißen kurzsichtige und sind im Wechselcourszettel durch „k. S.", d. h. „kurze Sicht" bezeichnet; solche, die 1, 2, 3 Monate zu laufen haben, werden mit „l. S.", d. h. „lange Sicht", oder „1 Monat, 2 Mon., 3 Mon." bezeichnet, und es ist wohl selbstverständlich, daß diese letzteren niedriger im Cours stehen, als die kurzsichtigen.

Endlich ist im Wechselcourszettel öfters auch angezeigt, ob die Wechsel zu dem notirten Course angeboten wurden, oder ob man sie kaufen wollte; es sind daher auch 2 Columnen angebracht, über deren ersten „angeboten", oder „Briefe", oder „Papier", über deren zweiten aber „gesucht", oder „Geld" steht.

Ich lasse nun noch 1) den Frankfurter, 2) den Leipziger und 3) den Wiener Wechsel-Courszettel folgen und halte für nothwendig, noch beizufügen, daß die feste und die veränderliche Valuta

1) in den Handelsplätzen aller süddeutschen Zollvereinsstaaten gerade so, wie in Frankfurt, ausgedrückt ist,
2) in allen nördlichen Handelsplätzen mit Ausnahme von Hamburg, Lübeck, Bremen und Holstein gerade so, wie in Leipzig, und
3) in allen Handelsplätzen Oesterreichs gerade so, wie in Wien.

1) Frankfurter Wechsel-Courszettel.

Montag, den 26. Oktober 1863.

	Feste Valuta.	Sicht.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	für 100 fl. holl.	k. S. l. S.	99¾ fl. südd. —
Antwerpen	für 200 Frs.	k. S. l. S.	93½ " " —
Augsburg	für 100 fl. in Augsb.	k. S. l. S.	99¾ " in Frkf. —
Berlin	für 60 Thlr. preuß.	k. S. l. S.	104⅞ " " —
Bremen	für 50 Louisd'ors	k. S. l. S.	96¾ " " —
Brüssel	für 200 Frs.	k. S. l. S.	93½ " " —
Cöln	für 60 Thlr. preuß.	k. S. l. S.	104⅞ " " —
Genua	für 200 Frs.	k. S.	93¼ " "
Hamburg	für 100 Mk. Bco.	k. S. l. S.	88 " " —
Leipzig	für 60 Thlr. sächs.	k. S. l. S.	104⅞ " " —
London	für Lv. St. 10	k. S. l. S.	117⅞ " " —
Lyon	für 200 Frs.	k. S.	93¼ " "
Mailand	für 200 Frs.	k. S.	93¼ " "
München	für 100 fl. in Münch.	k. S. l. S.	99¾ " " —
Paris	für 200 Frs.	k. S.	93¾ " "
Turin	für 200 Frs.		93½ " "
Wien	für 100 fl. österr.	k. S. l. S.	103½ " " 103⅝ " "

2) Leipziger Wechsel-Courszettel.

Den 21. Oktober 1863.

	Feste Valuta.	Verfallzeit	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	für 250 fl. holl.	k. S. 2 Mon.	142 Thlr. sächs. —
Augsburg	für 100 fl. südd.	k. S. 2 M.	57 " " —
Berlin	für 100 Thlr. in Berl.	k. S. 2 M.	99⅞ " " —
Bremen	für 100 Ldrthlr.	k. S. 2 M.	110¼ " " —
Breslau	für 100 Thlr. in Bresl.	k. S. 2 M.	99⅞ " " —
Frankfurt a/M.	für 100 fl. südd.	k. S. 2 M.	57 " " —
Hamburg	für 100 Mk. Bco.	k. S. 2 M.	151⅛ " " —
London	für 1 Lv. Stl.	k. S. 2 M.	6. 22¼ " 6. 19⅞ "
Paris	für 300 Francs	k. S. 3 M.	80 " " —
Wien	für 150 fl. österr.	k. S. 3 M.	89¼ " " 87⅞ " "

3) Wiener Wechsel-Courszettel.

Den 21. Oktober 1863.

	Feste Valuta.	Sconto Proc.	Veränderliche Valuta.
Amsterdam	für 100 fl. holl.	3	(circa 88 fl. östr. W.)
Augsburg	für 100 fl. südd.	4½	95 " " "
Berlin	für 100 Thlr. preuß.	4	(circa 155 " " ")
Breslau	für 100 Thlr. preuß.	4	(desgl.)
Frankfurt a/M.	für 100 fl. südd.	3½	95. 10 " " "
Genua	für 100 Lire nuove (Frcs.)	6	(ca. 41, 40 " " ")
Hamburg	für 100 Mk. Bco.	5	83. 90 " " "
Leipzig	für 100 Thlr. sächs.	4½	(ca. 155 " " ")
Livorno	für 100 Lire nuove (Frcs.)	6	(ca. 44, 20 " " ")
London	für Lv. Strl. 10	4	112. 10 " " "
Lyon	für 100 Frcs.	5	(ca. 44, 20 " " ")
Mailand	für 100 Lire nuove (Frcs.)	6	(" " " ")
Marseille	für 100 Frcs.	5	44. 25 " " "
Paris	für 100 Frcs.	5	44. 30 " " "
Prag	für 100 fl. österr.	5	(ca. 99¾ " " ")
Triest	für 100 fl. österr.	5	" " " "
Venedig	für 100 fl. österr.	5	" " " "

Anhang.

Ueber Anweisungen.

In manchen Staaten Deutschlands sind auch die kaufmännischen Anweisungen, auch Assignationen, Handelszettel, Handelsbillets genannt, zulässig. Eine solche kaufmännische Anweisung ist ein dem Wechsel ähnliches Papier, eine wechselähnliche Verschreibung, die nach Form und Inhalt mit dem Wechsel fast ganz übereinstimmt; sie unterscheidet sich aber dadurch 1) daß sie nicht als Wechsel, sondern als Anweisung bezeichnet wird, 2) daß mit Ausnahme der für Frankfurt a/M. gültigen Bestimmungen der Inhaber nicht berechtigt ist, von dem Bezogenen die Annahme der auf Zeit zahlbar gestellten Anweisung zu fordern und 3) daß die Gesetze über Anweisungen weit milder sind, als die für Wechsel.

Der Aussteller einer solchen kaufmännischen Anweisung wird Assignant genannt, der, welchem darin der Auftrag zur Zahlung gegeben ist, Bezogener oder Assignat, der, welchem sie zur Einziehung überwiesen ist, an dessen Ordre sie lautet, Assignatarius.

Es gibt verschiedene Fälle, in welchen lieber eine Anweisung, als ein Wechsel ausgestellt wird, z. B. 1) wenn man eine Summe von Personen einzuziehen hat, die nicht wechselfähig sind, weil durch einen auf diese Summe lautenden Wechsel doch keine Wechselverbindlichkeit erlangt werden könnte und daher die Ausstellung eines Wechsels in einem solchen Falle ganz zwecklos

wäre, oder 2) wenn die Summe, die man einzuziehen hat, klein ist, weil ein Wechsel bei Nichtzahlung dieser kleinen Summe zu viele Förmlichkeiten und Unkosten verursachen würde, und weil man auch eine unerhebliche Summe der Ausstellung eines Wechsels nicht werth hält; oder man zieht die Anweisung auch 3) dann dem Wechsel vor, wenn man in Ungewißheit ist, ob der Bezogene zahlen werde, ihn aber doch durch eine Anweisung auf ihn zur Zahlung antreiben will, oder 4) auch dann, wenn man bei Einziehung einer Schuld, z. B. einer Waarenschuld, seinem Abnehmer nicht die strengen Verbindlichkeiten, welche das Wechselgesetz fordert, auferlegen will 2c. 2c.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung erwähnt der kaufmännischen Anweisungen gar nicht. Bei der im Jahre 1847 in Leipzig abgehaltenen Conferenz, in welcher der Entwurf der allgemeinen deutschen Wechselordnung ganz so hervorging, wie ihn im Jahre 1848 die deutsche Reichsversammlung in Frankfurt a/M. angenommen hat, wurde beschlossen, die Zulässigkeit und Bedeutung der Anweisungen der besonderen Gesetzgebung eines jeden Staates zu überlassen. In mehreren deutschen Staaten erschienen auch bisher Gesetze hierüber, nämlich: 1) in Baden im Jahre 1848, 2) in Bayern 1851, 3) in Frankfurt a/M. 1849, 4) im Fürstenthum Reuß, jüng. Linie 1852, 5) im Fürstenthum Reuß, ältere Linie 1854, 6) im Königreich Sachsen 1849 und 7) in Sachsen-Weimar 1849.

Alle diese Gesetze stimmen darin überein, daß der Bezogene, wenn er freiwillig acceptirt, nach Wechselrecht zur Zahlung verpflichtet ist. Die gesetzliche Bestimmung über Wechselarrest kommt aber nicht überall bei Anweisungen in Anwendung; eben so ist auch nicht überall bestimmt, daß der Inhaber wegen nicht erfolgter Annahme Protest erheben und Regreß nehmen dürfe.

Das Gesetz über kaufmännische Anweisungen in Bayern,

welches am 29. Juni 1851 erschien, lautet in 8 Artikeln wie folgt:

Artikel 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziffer 2 – 8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist. Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5. Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art

hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7. Alle dermalen im Königreiche bestehenden, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Da eine Anweisung nach den Gesetzen verschiedener Länder mit den meisten wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels versehen sein soll, so ist die Form einer Anweisung nicht gleichgültig, und es sollen daher hier zwei Formen noch vorgeführt werden:

1) Anweisung ganz in Wechselform.

Bamberg, den 11. März 1863. Für fl. 50. — südd. Währ.

Vierzehn Tage nach heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Ordre der Herren Freundlich und Söhne Fünfzig Gulden — süddeutscher Währung. Werth erhalten, und stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Carl Braun.

Herrn Matthias Bock in München.

2) Anweisung in etwas anderer Form.

Herr Carl Schirmer in Schweinfurt beliebe gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn Konrad Pfregner Achtzig Gulden — süddeutscher Währung zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen, laut Bericht.

Heinrich Schmidtlein.

Bayreuth, den 1. Mai 1863.

Für fl. 80 — südd. Währ.

Anzeigen.

sind, so wie auf die in den Einführungsgesetzen mancher Staaten enthaltenen Modificationen hin und führte dieselben wörtlich an. Die in leicht faßlicher Sprache gegebenen Erklärungen der einzelnen Artikel sind theils auf die bei Bearbeitung der A. d. W.-O. zu Grunde gelegten, verschiedenen Entwürfe theils auf anerkannte juristische Werke, theils auf sehr viele Entscheidungen hoher deutscher Gerichtshöfe basirt, weisen da, wo es nothwendig erscheint, auch auf ausländische Wechselgesetzgebung hin und geben überhaupt über Alles näheren Aufschluß, was dem Kaufmann in diesem Gegenstand zu wissen nöthig ist. Da dieses Werk in den Handelsschulen als ein sehr brauchbares Lehrmittel über einen der wichtigsten Zweige der Handelswissenschaften dienen wird, so dürfte es diesen Anstalten zur Einführung besonders zu empfehlen sein. Auf 10 Exempl. wird trotz des billigen Preises 1 Freiexempl. und auf 20 Exempl. deren 3 bewilligt.

Lehrbuch der Technologie

für den Unterricht an technischen Schulen und zur allgemeinen Belehrung, insbesondere auch für Gewerbtreibende bearbeitet

von

Dr. H. Reinsch,

kgl. Rektor der technischen Schule und Lehrer der Chemie und Technologie.

Einzelpreis 1 fl. 45 kr. 1 Rthlr. 2 Sgr. Parthiepreis für Schulen bei 15 Exempl. à 1 fl. 12 kr. 21 Sgr.

Offinger, F. K., Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache. Das Nothwendigste aus der deutschen Sprache und Rechtschreiblehre anschaulich dargestellt und mit vielen Aufgaben zur Anwendung versehen.

I. Bändchen: Vorbereitender Lehrgang zunächst für die untern Klassen der deutschen Schulen. Preis **12 kr.** II. Die Lehre vom einfachen Satze mit erweiterter Wort- und Wortformenlehre in Verbindung mit der Rechtschreibung und Vorübungen zu schriftlichen Aufsätzen. Für die Mittelklassen der deutschen Schule. **24 kr.** III. Die Lehre vom zusammengesetzten Satze mit dem noch Einschlägigen aus der Wortformenlehre; dann kurze Anleitung zur Anfertigung schriftlicher, im gewöhnlichen Leben vorkommender Aufsätze nebst Uebungsaufgaben. Für die Oberklassen der deutschen Schulen. **48 kr.**

Für

Handels-, Gewerb-, Sonn- und Feiertagsschulen

sind ferner im Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg erschienen:

Gehring, Dr. G., Mathematischer Leitfaden für Handwerks-Feiertagsschulen nebst mehreren Hilfs-Verwandlungstabellen für Maaße und Gewichte. Mit 12 lithogr. Tafeln. Preis 1 fl. 12 kr. 22 Sgr. Parthiepreis bei Abnahme von 15 Exempl. 1 fl. 18 Sgr.

Heinisch, G. F., Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung, zur Anfertigung von Herstellungs-Calculationen, Kostenvoranschlägen und Rechnungsauszügen; sowie Uebungsaufgaben hiezu und praktische Durchführung derselben. (Ausgabe für die Hand des Lehrers.) 2te vermehrte und verbesserte Auflage. Preis 1 fl. 45 kr. 1 Rthlr. 2 Sgr.

— Dasselbe (Ausgabe für die Hand der Schüler; größere Schülerausgabe). Preis (einzeln à 40 kr. 12 Sgr.) bei Abnahme von 15 Exempl. an nur à 24 kr. 8 Sgr.

— Auszug aus der Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung zur Anfertigung von Herstellungs-Calculationen und Rechnungsauszügen, sowie Uebungsaufgaben hiezu für Schüler an den deutschen Schulen. (Kleinere Schülerausgabe.) Preis 14 kr. 5 Sgr. Parthiepreis bei Abnahme von 25 Exempl. à 12 kr. 4 Sgr.

— Einschreibbuch zu Heinisch gewerblicher Buchhaltung für die Hand des Schülers, bei gleichzeitigem Bezug der Schülerausgabe nur in Umschlag geheftet à 9 kr.; ohne eine der Schülerausgaben apart bezogen, kostet das Exempl. in Umschlag 12 kr. 4 Sgr.

— Kaufmännisches Rechenbuch für Handels-, Gewerbs-, Real- und höhere Bürgerschulen, sowie zum Selbstunterrichte für Geschäftsleute mit mehr als 2000 Uebungsaufgaben. Einzelpreis 3 fl. 1 Rthlr. 24 Sgr. Parthiepreis für Schüler bei Bezug von 12 Exempl. nur à 2 fl. 42 kr. 1 Rthlr. 18 Sgr. und auf 12 Exempl. 1 frei.

— Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze für Gewerbtreibende, zum Unterrichte in Schulen und zum Gebrauche im gewerblichen Leben. Einzelpreis 32 kr. 10 Sgr. Bei Abnahme von 15 Exempl. nur à 27 kr. 9 Sgr.

Heinisch, G. F., Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauche. Eine nach den bewährtesten methodischen Grundsätzen bearbeitete Anweisung zum Kopf- und Zifferrechnen mit sehr vielen Uebungsaufgaben. I. Theil, 2. nach den neuesten Münzverhältnissen verbesserte Auflage: Die Grundrechnungsarten, 24 kr. 8 Sgr. II. Theil, 2. verb. u. verm. Aufl.: Die Bruchrechnungen, 15 kr. 5 Sgr. III. Theil: Der Zweisatz, der Dreisatz in Bruchform, die Proportions- und die Kettenrechnung. Preis 24 kr. 8 Sgr. IV. Theil, 1. Decimalbrüche, 2. Procent- und Zinseszinsrechnung, 3. Alligations- oder Vermischungsrechnung, 4) Von den Quadrat- und Kubikzahlen und ihren Wurzeln. 36 kr. 12 Sgr.
☞ Zu jedem Theile sind die Auflösungen der Rechnungsaufgaben apart zu beziehen.

Heinisch, G. F. und **Ludwig, J. L.**, Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen. Ein Lesebuch für die zwei bis drei ersten Schuljahre. In drei Abtheilungen. 14. verb. Aufl., für katholische Schulen bearbeitet von Gg. Jos. Dréer, Domcapitular ꝛc. in Augsburg. Preis roh 12 kr.

Dasselbe, Ausgabe für protestantische Schulen. 13. Aufl. Preis roh 15 kr.

Dasselbe, I. Abtheilung (Fibel.) Preis roh 4 kr.

Dasselbe, II. und III. Abtheilung. (Sprachlehre, Erzählungen und biblische Geschichte.) Preis roh 12 kr.

Dieselben, Zweites Sprach- und Lesebuch. Ein Lesebuch für die Mittelklasse. 5. verb. Aufl. gr. 8. 19 Bog., 28 kr. 10 Sgr. ☞ Bestehen zwei Ausgaben für katholische und protestantische Schulen.

Dieselben, Drittes Sprach- und Lesebuch. Ein Lesebuch für die Oberklasse. 3. verb. Aufl., gr. 8. 28 Bog., 40 kr. 12 Sgr.

Dieselben, Viertes Sprach- und Lesebuch. A. u. d. T.: die Sprache der Prosa, Poesie und Beredsamkeit, theoretisch erläutert und mit vielen Beispielen aus den Schriften der besten deutschen Klassiker versehen. Ein Sprach- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. 2 fl. 12 kr.

Dieselben, Kurze Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, nach den Werken der anerkanntesten Schriftsteller für höhere Lehranstalten und zur Selbstbelehrung. Mit Sprachproben von Ulfilas bis Klopstock. 2 Thle. à 54 kr. 16 Sgr.